



## Steuertipps für Familien

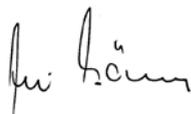


## Vorwort

Kinder sind nicht nur eine Bereicherung im Leben ihrer Eltern, sie sind auch eine unerlässliche Voraussetzung für die Zukunft unseres Staates. Die Familienpolitik gehört aus diesem Grund seit jeher zum Kernbereich der Politik in Baden-Württemberg. Die Landesregierung setzt sich deshalb ständig für weitere Verbesserungen bei der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern ein.

Familien entstehen durch die Kindererziehung nicht unerhebliche Kosten. Die daraus resultierende Mehrbelastung wird durch eine Reihe von Steuerbegünstigungen zumindest teilweise abgemildert. Neben dem Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder gibt es zahlreiche steuerliche Erleichterungen, die erst auf Antrag in der Steuererklärung gewährt werden.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über diese Regelungen geben und dabei behilflich sein, sich im »Dickicht« der verschiedenen Vergünstigungen zurechtzufinden. Seit der letzten Auflage der Familienbroschüre haben sich zahlreiche Änderungen ergeben. So wurde der Grundfreibetrag erhöht und der Eingangsteuersatz gesenkt. Daneben erfolgte eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages. Leider ist es nicht möglich, sämtliche steuerlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Familienförderung abschließend zu erläutern. Ihr örtlich zuständiges Finanzamt gibt Ihnen jedoch zu allen eventuell noch offen gebliebenen Fragen gerne Auskunft.



Ihr

Willi Stächele, Finanzminister, MdL





## Die elektronische Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung – ELSTER – bietet Ihnen Vorteile, die Sie nutzen sollten.

### Allgemeines

Die kostenlose Software ElsterFormular der Finanzverwaltung unterstützt Ihre Einkommensteuererklärung.

ElsterFormular können Sie mit einer bei den Finanzämtern erhältlichen CD installieren. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die neueste Version über folgende Adresse aus dem Internet herunterzuladen: [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de)

### Wie funktioniert ElsterFormular?

- ♣ Eingabe der Daten in die Steuerformulare am Bildschirm
- ♣ Einfaches Online-Update der Programmversion
- ♣ Gesicherte Übermittlung der verschlüsselten Steuerdaten via Internet
- ♣ Papierlose Abgabe der Jahreserklärungen und Lohnsteuerbescheinigungsdaten mit Zertifikat nach vorheriger Registrierung im Internet unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)  
**alternativ:** elektronisch Übermitteln, Ausdrucken, Unterschreiben und Einreichen der komprimierten Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt

### Welche Vorteile habe ich?

- ♣ Übernahme der Vorjahresdaten, soweit bereits das ElsterFormular im Vorjahr benutzt wurde
- ♣ Überprüfung der erklärten Daten auf formale Fehler
- ♣ Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- ♣ Sichere Übermittlung der Steuerdaten
- ♣ Papierlose Steuererklärung nach vorheriger Registrierung im Internet unter <http://www.elsteronline.de>
- ♣ Vermeidung von Übertragungsfehlern
- ♣ Weniger Rückfragen und schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt
- ♣ Elektronische Bescheidabholung - optional
- ♣ Automatischer Bescheidabgleich
- ♣ Funktionen zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche
- ♣ Belege und Bescheinigungen müssen dem Finanzamt nur auf Anforderung vorgelegt werden; ausgenommen hiervon sind allerdings die gesetzlich geforderten Unterlagen wie beispielsweise Zuwendungsbestätigungen, die unaufgefordert eingereicht werden müssen.

### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weiterführende Informationen zum Programm erhalten Sie im Internet unter folgender Adresse: [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de) oder im ELSTER-Anwenderforum: [www.forum.elster.de](http://www.forum.elster.de)

### Wohin wende ich mich bei technischen Problemen?

Um Ihre Unterstützung bei ELSTER noch zielgerichteter zu gestalten, wurde im Internet ein modernes und jederzeit verfügbares ELSTER-Informations- und Auskunftssystem (ELIAS) eingerichtet. ELIAS finden Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) bei „Hilfe, ELIAS“.

- 6 | Einkommen- und Lohnsteuer  
bei Ehegatten und Ledigen
- 6 | Beispiele und Berechnungsschema
- 11 | Einkunftsarten
- 14 | Summe der Einkünfte/  
Gesamtbetrag der Einkünfte
- 14 | Altersentlastungsbetrag
- 15 | Sonderausgaben
  - 15 | Vorsorgeaufwendungen
  - 16 | – Rentenversicherungsbeiträge
  - 18 | – Höchstbetragsberechnung
  - 19 | – Sonstige Vorsorgeaufwendungen
  - 20 | – Höchstbetragsberechnung
  - 20 | – Günstigerprüfung
  - 22 | Sonstige Sonderausgaben
- 26 | Außergewöhnliche Belastungen
  - 27 | Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art
  - 27 | – Krankheitskosten
  - 28 | – Körperbehinderung/ Pflegebedürftigkeit
  - 28 | – Beerdigungskosten
  - 29 | – Ehescheidung
  - 29 | – Zumutbare Belastung

### 30 | Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

- 30 | - Unterhaltsaufwendungen
- 33 | - Sonderbedarf für Berufsausbildung
- 35 | - Aufwendungen für die Beschäftigung  
einer Hilfe im Haushalt

### 37 | Einkommen

#### 37 | Kinder

- 37 | Kindergeld
- 37 | - Für welche Kinder erhält man Kindergeld?
- 40 | - Was zählt zu den eigenen Einkünften  
und Bezügen bei volljährigen Kindern?
- 42 | - Wer bekommt Kindergeld?
- 43 | - Ausschluss von Kindergeld
- 43 | - Höhe des Kindergeldes
- 44 | - Wer zahlt das Kindergeld aus?
- 44 | - Was ist zu veranlassen?
- 44 | Freibeträge für Kinder
- 46 | Kindergeld oder Freibeträge für Kinder
- 47 | Kinderbetreuungskosten
- 47 | - Begünstigter Personenkreis
- 48 | - Was sind Kinderbetreuungskosten?
- 49 | - Höhe der abziehbaren Aufwendungen

- 51 | Zu versteuerndes Einkommen
  
- 51 | Tarif und Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld
  
- 52 | Pflichtveranlagung
- 52 | Antragsveranlagung
- 53 | Ehegattenveranlagung
- 54 | – Zusammenveranlagung
- 54 | – Getrennte Veranlagung
- 54 | – Besondere Veranlagung
- 55 | Steuer nach dem Grundtarif
- 55 | Steuer nach dem Splittingtarif
- 56 | Anrechnung und Erstattung  
der bereits entrichteten Steuer
- 57 | – Steuerklassenwahl
- 58 | Lohnsteuer-Ermäßigung
- 59 | – Kinder auf der Lohnsteuerkarte
- 60 | Einkommensteuervorauszahlungen
- 60 | Kirchensteuer
- 61 | Solidaritätszuschlag
  
- 63 | Einkommensteuer und Lohnsteuer  
bei Alleinerziehenden
  
- 63 | Beispiele und Berechnungsschema
  
- 66 | Unterhaltsleistungen an den geschiedenen  
oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
  
- 67 | Realsplitting
- 68 | Abzug als außergewöhnliche Belastung

## 68 | Kinder bei Alleinstehenden

69 | Kinderfreibetrag

69 | - Übertragung des Kinderfreibetrags

71 | Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs-  
oder Ausbildungsbedarf

71 | - Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-  
und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

72 | Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

72 | - Begünstigter Personenkreis

73 | - Wann liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor?

74 | Freibetrag für den Sonderbedarf für Berufsausbildung  
(früher: Ausbildungsfreibetrag)

75 | Kinderbetreuungskosten

75 | - Begünstigter Personenkreis

## Einkommen- und Lohnsteuer bei Ehegatten und Ledigen

Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Alleinstehende mit Kindern stehen als Familien unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Dieser Schutz zeigt sich auch in zahlreichen Regelungen im Steuerrecht. So werden zum Beispiel, anknüpfend an die Ehe, die Einkünfte der Ehegatten zusammengesetzt und nach dem günstigeren Splittingtarif versteuert. Die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfordert es, bestimmte Aufwendungen von Eltern oder Alleinerziehenden für die Erziehung und Betreuung ihres Kindes steuermindernd zu berücksichtigen. Daneben gibt es besondere staatliche Förderungen beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge (sogenannte Riesterrente). Nähere Informationen dazu finden Sie in den »Steuertipps für Arbeitnehmer«.

Die steuerliche Behandlung von Familien wird verständlich, wenn die familienbezogenen Vergünstigungen des Einkommensteuerrechts der Besteuerung eines Ledigen ohne Kinder gegenübergestellt werden. Deshalb zunächst eine solche exemplarische Gegenüberstellung, die zeigen soll, in welcher Höhe und in welcher Form die Angaben des Bürgers bei der Ermittlung seiner Steuerschuld berücksichtigt werden:

### Beispiele und Berechnungsschema

#### Beispiel 1

##### **Ledig ohne Kinder**

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 30000 € im Kalenderjahr. Zur Arbeit fährt Herr Nägele mit dem eigenen Auto, seine Arbeitsstätte ist 25 km entfernt. Herr Nägele hat im Jahr 2008 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Sparszinsen in Höhe von 1251 € erhalten.

Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung angibt:

- Anteil am Rentenversicherungsbeitrag (laut Lohnsteuerbescheinigung)	2985,00€
- Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3307,50€
- gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung) abzüglich der Kirchensteuer, die er mit dem letzten Steuer- bescheid erstattet bekommen hat	379,76€ 80,00€
- Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00€
- Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00€
- eine Spende	100,00€
- Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung	
- Lohnsteuer	4747,00€
- Solidaritätszuschlag	261,08€
- Kirchensteuer	379,76€

## Beispiel 2

### Verheiratet, zwei Kinder

Herr Lehbruck verdient gleich viel wie Herr Nägele und fährt mit dem eigenen Auto zur Arbeit (einfache Entfernung: 25 km). Er ist jedoch verheiratet und hat zwei Kinder. Die Tochter Gertrud (5 Jahre) und – seit Juni 2008 – auch der Sohn Harry (3 Jahre) gehen beide in den Kindergarten. Hierfür sind den Lehbrucks im Jahr 2008 insgesamt Kosten in Höhe von 3600€ entstanden. Außerdem arbeitet Frau Lehbruck seit Juni 2008 im Rahmen eines 400-Euro-Jobs, für den der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung und die Sozialversicherungsabgaben übernimmt (sie stockt dabei die Beiträge zur Rentenversicherung nicht auf). Die eigenen Versicherungsbeiträge belaufen sich auf:

- Anteil am Rentenversicherungsbeitrag (laut Lohnsteuerbescheinigung)	
- Herr Lehbruck	2985,00€
- Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen (laut Lohnsteuerbescheinigung)	
- Herr Lehbruck	3237,00€
- Prämien für Haftpflichtversicherungen (PKW und Privathaftpflicht)	500,00€

# Einkommen- und Lohnsteuer bei Ehegatten und Ledigen

Die Lehmrucks haben folgende Einnahmen im Jahr 2008:

Herr Lehmruck	
– Bruttoarbeitslohn (laut Lohnsteuerbescheinigung)	30 000,00 €
– Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	351,00 €
Frau Lehmruck	
– Zinsen aus einem Sparbrief	1 251,00 €

Frau Lehmruck erzielt zwar aus dem 400-Euro-Job im Jahr 2008 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 2 800 € (400 € × 7 Monate), sie muss dieses jedoch in ihrer Steuererklärung nicht angeben, da die Besteuerung bereits durch die vom Arbeitgeber übernommene Pauschalversteuerung abgegolten ist.

Folgende Beträge wurden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2008 bescheinigt:

Herr Lehmruck	
– Lohnsteuer	1 634,00 €
– Solidaritätszuschlag	0,00 €
– Kirchensteuer	3,60 €

Daneben hatten Herr und Frau Lehmruck folgende Ausgaben, die sie in ihrer Steuererklärung 2008 angeben:

– Spende an die Gemeinde (Frau Lehmruck)	50,00 €
– Spende an den Tierschutzverein (Herr Lehmruck)	50,00 €

Eine Erstattung von Kirchensteuer haben sie im Jahr 2008 nicht erhalten.

## Berechnungs- schema

Veranlagungs- zeitraum 2008	Ehepaar Lehmruck		
	Herr Nägele ledig	Herr Lehmruck	Frau Lehmruck
<b>Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:</b>			
– Bruttoarbeitslohn	<b>30 000 €</b>	<b>30 000 €</b>	
– Werbungskosten:			
Fahrtkosten (Entfernungspauschale) 25 km × 0,30 € × 230 Tage	– 1 725 €	– 1 725 €	

# Einkommen- und Lohnsteuer bei Ehegatten und Ledigen

Sonstiges (zum Beispiel Kontoführungsgebühr)	- 16 €	- 16 €	
Die tatsächlichen Aufwendungen von Herrn Nägele und Herrn Lehbruck übersteigen 920 €, daher erfolgt kein Ansatz des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Da Frau Lehbruck die Einnahmen aus dem 400-Euro-Job nicht versteuern muss, kann sie keinen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.			
Kinderbetreuungskosten Juni bis Dezember (siehe Seite 47)	-	- 1400 €	
	<b>28259 €</b>	<b>26859 €</b>	
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen:</b>			
- Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	351 €	351 €	-
- Sparzinsen	1251 €	-	1251 €
	<b>1602 €</b>	<b>351 €</b>	<b>1251 €</b>
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 51 €	- 51 €	- 51 €
Sparer-Freibetrag (750 €/1500 €; maximal die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge, siehe Seite 13)	- 750 €	- 300 €	- 750 €
Der nicht ausgenutzte Sparer-Freibetrag von Herrn Lehbruck wird auf Frau Lehbruck übertragen.			- 450 €
	<b>801 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte:</b> (siehe Seite 14)	<b>29060 €</b>	<b>26859 €</b>	<b>0 €</b>
Gemeinsamer Gesamtbetrag der Eheleute Lehbruck		<b>26859 €</b>	

## Einkommen- und Lohnsteuer bei Ehegatten und Ledigen

<b>Ab hier werden die Ausgaben der Eheleute Lehmbruck zusammen-gerechnet</b>	Beispiel 1 Herr Nägele, ledig ( <b>29 060 €</b> )		Beispiel 2 Herr u. Frau Lehm- bruck ( <b>26 859 €</b> )	
<b>Sonderausgaben:</b> (siehe Seite 15)				
Vorsorgeaufwendungen – eigene Versicherungsbeiträge	(6793€)		(6718€)	
– davon abziehbar (Höchstbeträge)		– 2456€		– 5338€
– Sonstige Sonderausgaben unbeschränkt abzugsfähig (zum Beispiel Kirchensteuer)	380€		4€	
– abzüglich erstatteter Kirchensteuer im selben Jahr	– 80€		– 0€	
– beschränkt abzugsfähig (zum Beispiel Spenden)	100€		100€	
Kinderbetreuungskosten Januar bis Mai (siehe Seite 47)			1 000€	
Summe/ mindest. Pauschbetrag (siehe Seite 26)	400€ (36€)	400€	1 104€ (72€)	– 1 104€
<b>Außergewöhnliche Belastungen:</b> (siehe Seite 26)				–
Einkommen:		<b>26 204€</b>		<b>20 417€</b>
Freibeträge:				
– Freibeträge für Kinder		–		–
Zu versteuerndes Einkommen:		<b>26 204€</b>		<b>20 417€</b>
Steuer laut Grund-/Splittingtarif		4 631€		876€
abzüglich einbehaltene Lohnsteuer		– 4 747€		– 1 634€
Erstattungsbetrag		<b>116€</b>		<b>758€</b>

Der Vergleich beider Beispiele zeigt,

- dass in beiden Fällen dasselbe Berechnungsschema zur Ermittlung des Steuerbetrags zu durchlaufen ist. Das Finanzamt verarbeitet die Angaben des Bürgers stets in einer festen Reihenfolge.

- dass bei Ehegatten die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich getrennt erfolgt, während zum Beispiel Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen für beide Ehegatten gemeinsam berücksichtigt werden – unabhängig davon welcher Ehegatte sie geleistet hat.
- dass es nicht eine familienbezogene Entlastung, sondern verschiedene Vergünstigungen gibt, die jeweils einen eigenständigen Platz im Gesamtschema einnehmen.
- dass die Summe dieser Sondervorschriften bei Herrn Nägele (Beispiel 1) zu einer Steuerschuld von 4 631 € (Steuer laut Grundtarif), bei Herrn und Frau Lehbruck (Beispiel 2) zu einer Steuerschuld von 876 € (Steuer laut Splittingtarif) führt. Die geringere Steuerbelastung von Herrn und Frau Lehbruck ist ausschließlich auf den Familienstand und darauf zurückzuführen, dass sie zwei minderjährige Kinder haben. Deutlich hervorzuheben ist jedoch, dass das Einkommen in Beispiel 2 für den Unterhalt von vier Personen bestimmt ist.

## Einkunftsarten

**Überblick** Der Einkommensbesteuerung unterliegen insgesamt 7 Arten von Einkünften:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit  
(zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erhalten Sie nähere Informationen in der Broschüre »Steuertipps für Existenzgründer«)
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Informationen zum Lohnsteuerabzug und zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit finden Sie in der Broschüre »Steuertipps für Arbeitnehmer«)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (die Besteuerung von Renteneinkünften und Steuerentlastungen für Senioren werden schwerpunktmäßig in der Broschüre »Steuertipps für Senioren« behandelt).

Die in den jeweiligen Einkunftsarten erzielten steuerlichen Einkünfte bilden den Ausgangspunkt zur Berechnung der individuellen Steuerschuld. Da eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten jeder Einkunftsart im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich ist, soll hier nur auf Folgendes hingewiesen werden: Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Dieser wird dann der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Renteneinkünften sind zunächst alle Einnahmen zu ermitteln. Davon werden die mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben (Werbungskosten) und/oder Freibeträge abgezogen. Der so ermittelte Differenzbetrag (Einnahmen abzüglich Werbungskosten/Frei- oder Pauschbeträge) stellt die Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart dar und wird in die Berechnung der Steuerschuld einbezogen. Die während des Jahres bereits vom laufenden Arbeitslohn einbehaltenen Abzugsbeträge (wie Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) werden anschließend auf die insgesamt ermittelte Steuerschuld angerechnet.

#### **Ermittlung der Einkünfte bei Ehegatten**

Die Ermittlung der Einkünfte aus den unterschiedlichen Einkunftsarten erfolgt bei Ehegatten grundsätzlich getrennt. Auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (ein Pauschbetrag für Werbungskosten, der von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen wird, wenn keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden) in Höhe von 920 € steht jedem Ehegatten nur einzeln zu und ist nicht übertragbar. Anders verhält es sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Hier steht den Ehegatten ein gemeinsamer (verdoppelter) Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 € zu, der auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Ehegatte Einnahmen aus Kapitalvermögen bezogen hat. Nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags oder der nachgewiesenen höheren Werbungskosten wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen von zusammen veranlag-

ten Ehegatten ein Sparer-Freibetrag von 1 500 € – maximal auf 0 € – abgezogen. Das gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten beziehungsweise des Werbungskosten-Pauschbetrags noch positive Einnahmen haben sollte.



#### Abgeltungsteuer

ab 2009

**Beachte** Seit dem 1. 1. 2009 erfolgt die Besteuerung privater Kapitalerträge inklusive der Veräußerungsgewinne weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle durch die Banken (sogenannte Abgeltungsteuer). Das bedeutet, die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 %. Wird ein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, mindert sich der Steuersatz um einen pauschalen Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer (für baden-württembergische Kirchenangehörige auf rund 24,5 %). Soweit ein Steuerabzug an der Quelle d. h. bei Banken und Kapitalanlagegesellschaften nicht möglich ist oder – im Falle der Kirchensteuerpflicht – kein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt wird, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuererklärung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungsteuersatz (25 % bzw. bei Kirchensteuerpflicht rd. 24,5 %) unterworfen. Soweit es im Einzelfall für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann er beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz einbezogen werden. In diesem Fall sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher in der Steuererklärung anzugeben. Diese Günstigerprüfung kommt aber nur in Betracht, wenn der Grenzsteuersatz unter Einbeziehung von Kapitalvermögen unter 25 % bzw. im Falle der Kirchensteuerpflicht unter 24,5 % liegt.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kapitalerträge entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € für Ledige und 1 602 € für Verheiratete reduziert werden. Darüber hinaus gehende Werbungskosten werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz belastet werden.

## Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte

**Ausgleich** Die Summe der Einkünfte wird aus allen sieben Einkunftsarten ermittelt.  
**von negativen** Dabei werden negative Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten grund-  
**Einkünften** sätzlich mit positiven Einkünften der anderen Einkunftsarten verrechnet. So-  
weit ein Ausgleich der negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften  
der anderen Einkunftsarten nicht möglich ist, kommt im Rahmen bestimm-  
ter Höchstgrenzen ein Verlustrücktrag beziehungsweise Verlustvortrag in Be-  
tracht. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Nach Abzug bestimmter Beträge (Altersentlastungsbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – Seite 72 – und Freibetrag für Land- und Forstwirte) ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte. In den Beispielen 1 und 2 (Seite 7) entspricht die Summe der Einkünfte dem Gesamtbetrag der Einkünfte.

### Altersentlastungsbetrag

Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben und Arbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge) oder andere Einkünfte beziehen (zum Beispiel aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Leibrenten und Versorgungsbezüge von Abgeordneten), wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt im Jahr 2008 für diejenigen, die im Jahr 2007 das 64. Lebensjahr vollendet haben, 35,2% des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten und Versorgungsbezüge von Abgeordneten) und ist auf 1 672 € begrenzt. Bei Zusammenveranlagung erhält jeder Ehegatte den Altersentlastungsbetrag, soweit er die Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Besteuerung von Renten ab dem Jahr 2005 wird der Altersentlastungsbetrag jahrgangsweise abgesenkt.

## Sonderausgaben

### eigene Verpflichtung

Die in den Beispielen insgesamt abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 2 856 € beziehungsweise 6 442 € (siehe Seite 10). Sonderausgaben sind private Aufwendungen der Lebensführung, die nicht im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften stehen und deshalb auch keine Werbungskosten sein können. Sie dürfen nur in dem Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich geleistet werden, und nur dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich genannt sind. Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass die Aufwendungen auf einer eigenen Verpflichtung beruhen, der Steuerpflichtige also selbst Versicherungsnehmer ist. Deshalb können Ausgaben, die ein Kind aufgrund eigener Verpflichtung zu leisten hat, von den Eltern selbst dann nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie mit den Aufwendungen finanziell belastet sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eltern den Vertrag selbst zugunsten des Kindes abgeschlossen haben. Lediglich bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, spielt es keine Rolle, wer von beiden die Aufwendungen getragen hat. Für den Sonderausgabenabzug ist es dagegen unerheblich, wer der Versicherte ist, wessen Leben versichert ist oder wer aus dem Vertrag bezugsberechtigt ist, wem also die Versicherungssumme oder eine andere Leistung im Versicherungsfall zufließen wird. Man unterscheidet zwischen Vorsorgeaufwendungen und sonstigen Sonderausgaben.

## Vorsorgeaufwendungen

### Versicherungen

Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen zu bestimmten Versicherungen. Zu den begünstigten Versicherungsbeiträgen gehören neben dem in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung u. a. auch Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, die Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherungen und Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung. Lebensversicherungen können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.



**Ausnahme** Nicht zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen zählen zum Beispiel Beiträge an eine Rechtsschutzversicherung, Kaskoversicherung und Hausratversicherung.

#### Voraussetzungen

Der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Vorsorgeaufwendungen dürfen nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Deshalb sind beispielsweise die Arbeitnehmeranteile für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen (wenn beispielsweise Arbeitslohn aus dem Ausland bezogen wird).
- Vorsorgeaufwendungen müssen an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder an Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, an berufsständische Versorgungseinrichtungen, einen Sozialversicherungsträger oder einen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (Riester- oder Rürup-Renten) geleistet werden.

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Beiträgen zugunsten einer Basisversorgung im Alter (Rentenversicherungsbeiträge) und sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

#### Rentenversicherungsbeiträge

Zu den Rentenversicherungsbeiträgen gehören die Beiträge zu

- den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie Deutsche Rentenversicherung Regionalträger),

- landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn sie Leistungen erbringen, die mit denen der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind und zu
- privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen (sogenannte Rürup-Rente oder Basisrente), die bestimmte Voraussetzungen erfüllen und deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat.

**Beiträge  
ins Ausland**

Soweit Beiträge an ausländische gesetzliche Rentenversicherungen geleistet werden (zum Beispiel in Frankreich oder der Schweiz), sind diese ebenfalls abziehbar, wenn sie nicht mit steuerfreien Einnahmen zusammen hängen.

**Arbeitgeberanteil /  
-zuschuss**

Wurde ein steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss gezahlt, ist dieser den Beiträgen hinzuzurechnen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten, die beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, sind beide Beträge hinzuzurechnen. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sog. Mini-Job) sind allerdings nur auf Antrag hinzuzurechnen. Dieser Antrag empfiehlt sich regelmäßig nur dann, wenn trotz geringfügiger Beschäftigung die Regelbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet oder die Beiträge zur Rentenversicherung aufgestockt werden.

**Rürup-Rente  
oder Basisrente**

Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 begonnen hat und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt und sich mindestens aus der ab Rentenbeginn garantierten Leistung berechnet (sogenannte Rürup-Rente oder Basisrente). Darüber hinaus muss im Vertrag geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Ergänzend zur Altersversorgung können der Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung sowie Hinterbliebene (Ehegatten und Kinder) versichert werden. Sieht der Vertrag aber ein Kapitalwahlrecht, einen Anspruch oder ein Optionsrecht auf Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalles, die Zah-

lung eines Sterbegeldes oder eine Abfindung beziehungsweise Beitragsrück-  
erstattung im Falle der Kündigung des Vertrags vor, gehören die Beiträge zu  
diesem Vertrag nicht zu den abziehbaren Sonderausgaben.



**Beachte** Ab dem Jahr 2010 sind Beiträge zu einer Rürup- oder Basisrente  
nur noch als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Vertrag zertifiziert ist; das  
gilt auch für bereits bestehende Verträge.

### Höchstbetragsberechnung

Sämtliche Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter werden insge-  
samt bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 € im Kalenderjahr als Sonder-  
ausgaben berücksichtigt. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer  
veranlagt werden, verdoppelt sich der Betrag auf 40 000 €, unabhängig davon,  
wer von den Ehegatten die begünstigten Beiträge gezahlt hat. Bei bestimmten  
Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen  
oder von der Versicherungspflicht befreit sind (beispielsweise Beamte, Rich-  
ter, Soldaten, Pfarrer, Abgeordnete, Gesellschafter-Geschäftsführer, Vorstände  
von Aktiengesellschaften), oder bei Personen, die bereits Altersrente bzw. Ver-  
sorgungsbezüge erhalten, ist der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbei-  
trag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

#### Übergangs- regelung

Im Jahr 2008 werden lediglich 66 % der Aufwendungen berücksichtigt; dieser  
Prozentsatz steigt bis zum Jahr 2025 um je zwei Prozentpunkte pro Jahr bis auf  
100 % an. Dieser Betrag (66 % der Beiträge, maximal 66 % von 20 000 € bezie-  
hungsweise 40 000 €), vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur  
gesetzlichen Rentenversicherung oder einen diesem gleichgestellten steuer-  
freien Zuschuss, ist als Sonderausgabe abziehbar. Haben bei zusammen veran-  
lagten Ehegatten beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Ab-  
zugsbetrag um beide Beträge zu kürzen, auch wenn nur ein Ehegatte tatsäch-  
lich Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat.

**Beispiel**

Im Jahr 2008 entrichtet ein lediger Arbeitnehmer folgende Beiträge zugunsten einer Basisversorgung:

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (ges. RV) 5 000 €

Beitrag zu einer Rürup-Rente 4 000 €

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur ges. RV beträgt ebenfalls 5 000 €.

**Begünstigte Beiträge**

Arbeitnehmeranteil zur ges. RV	5 000 €
Arbeitgeberanteil zur ges. RV	5 000 €
Beitrag zur privaten RV	<u>4 000 €</u>
begünstigte Beiträge insgesamt	14 000 €

**Höchstbetragsberechnung**

begünstigte Beiträge	14 000 €
Höchstbetrag	20 000 €
Ansatz des niedrigeren Betrags	14 000 €

davon 66%	9 240 €
abzüglich Arbeitgeberanteil zur ges. RV	<u>- 5 000 €</u>
abziehbare Rentenversicherungsbeiträge	4 240 €

**Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu

- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen,
- Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, soweit es sich nicht um ergänzende Absicherungen zu einer Rürup-Rente handelt,
- privaten Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reinen Kapitallebensversicherungen, wenn deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag noch bis zum 31.12.2004 gezahlt wurde. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es insoweit nicht an. Beiträge zu anderen Lebensversicherungen gehören nicht zu den begünstigten Sonderausgaben. Zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

### Höchstbetragsberechnung

Sonstige Vorsorgeaufwendungen sind neben den Rentenversicherungsbeiträgen bis zu einem Höchstbetrag von 2 400 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen eigenen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erbracht werden, vermindert sich der Höchstbetrag auf 1500 €. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, ermittelt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

bei Ehegatten

### Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen durch die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, führt das Finanzamt von Amts wegen in den Jahren 2005 bis 2019 eine Günstigerprüfung durch. Dabei werden die nach neuem Recht (ab 2005) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (Rentenversicherungsbeiträge und sonstige Vorsorgeaufwendungen) mit den nach dem alten Recht (bis 2004) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen verglichen. Der höhere Betrag wird dann bei der Veranlagung berücksichtigt.

von Amts wegen



**Beachte** Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung (Rürup-Rente oder Basisrente) werden immer mit dem nach neuem Recht maximal möglichen Betrag berücksichtigt.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen wird in den nachfolgenden Beispielen 1 und 2 für das Jahr 2008 wie folgt berechnet (Herr Nägele in Beispiel 1 und Herr Lehmbruck in Beispiel 2 haben beide einen Bruttoarbeitslohn von 30 000 €; Das Arbeitsentgelt aus dem pauschal versteuerten 400-Euro-Job von Frau Lehmbruck in Beispiel 2 ist nicht in die Berechnungen einzubeziehen).

**Beispiel**

Zunächst ist zu ermitteln, in welcher Höhe die Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht, das heißt nach der Einführung des Alterseinkünftegesetzes, abziehbar sind:

	<b>Beispiel 1</b> (Herr Nägele, ledig)	<b>Beispiel 2</b> (Familie Lehbruck, verheiratet)
<b>Rentenversicherungsbeiträge</b>		
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil	5970,00€	5970,00€
davon 66%	3941,00€	3941,00€
abzüglich Arbeitgeberanteil	– 2985,00€	– 2985,00€
abziehbare Vorsorgeaufwendungen	<b>956,00€</b>	<b>956,00€</b>
<b>sonstige Vorsorgeaufwendungen</b>		
Sozialversicherungsbeiträge	3308,00€	3233,00€
Haftpflichtversicherung	500,00€	500,00€
Summe	3808,00€	3733,00€
Höchstbetrag	1500,00€	3000,00€
abziehbare sonstige Vorsorgeaufwendungen	<b>1500,00€</b>	<b>3000,00€</b>
abziehbare Vorsorgeaufwendungen		
Rentenversicherung	956,00€	956,00€
sonstige Vorsorgeaufwendungen	1500,00€	3000,00€
Summe	<b>2456,00€</b>	<b>3956,00€</b>

Danach ist zu ermitteln, in welcher Höhe Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht, das heißt vor der Einführung des Alterseinkünftegesetzes abziehbar gewesen wären:			
Versicherungsbeiträge (insgesamt)		6 793,00 €	6 718,00 €
Vorwegabzug	3 068,00 €		6 136 €
Kürzung des Vorwegabzugs um 16% des (gemeinsamen) Arbeitslohns	- 4 800,00 €		- 4 800 €
	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>1 336 €</u>
verbleiben		6 793,00 €	5 382,00 €
Höchstbetrag für Voraufwendungen		- 1 334,00 €	- 2 668,00 €
Übersteigender Betrag		<u>5 459,00 €</u>	<u>2 714,00 €</u>
Davon ½	2 729,50 €		1 357 €
höchstens ½ vom Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen	667,00 €	667,00 €	1 334 €
			<u>1 334,00 €</u>
<b>Abziehbare Vorsorgeaufwendungen</b>			
Vorwegabzug		0,00 €	1 336,00 €
Höchstbetrag		1 334,00 €	2 668,00 €
hälfziger Höchstbetrag		<u>667,00 €</u>	<u>1 334,00 €</u>
Summe		<b>2 001,00 €</b>	<b>5 338,00 €</b>
Schließlich sind beide Summen der nach neuem und nach altem Recht abziehbaren Vorsorgeaufwendungen miteinander zu vergleichen. Die jeweils höhere Summe kommt dann tatsächlich zum Abzug:			
Summe neues Recht		<b>2 456,00 €</b>	3 956,00 €
Summe altes Recht		2 001,00 €	<b>5 338,00 €</b>

Im Beispiel 1 ist der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht günstiger, in Beispiel 2 der Abzug nach altem Recht. Diese Vergleichsberechnung wird unter Abschmelzung des Vorwegabzugs noch bis zum Jahr 2019 durchgeführt.

## Sonstige Sonderausgaben

Neben den Vorsorgeaufwendungen gibt es sonstige Sonderausgaben, die entweder unbeschränkt oder nur beschränkt abzugsfähig sind.

Unbeschränkt abzugsfähig sind:

1. vom Steuerpflichtigen zu zahlende Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und nicht mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen
2. gezahlte Kirchensteuer abzüglich der im selben Kalenderjahr erstatteten Kirchensteuer



**Beachte** Die im Rahmen der Abgeltungsteuer ab dem Jahr 2009 einbehaltene Kirchensteuer wird nur als Sonderausgabe berücksichtigt, wenn wegen des niedrigeren persönlichen Steuersatzes anstelle der Abgeltungsteuer eine Veranlagung der Kapitalerträge beantragt wird.

Beschränkt abzugsfähig sind:

eigene

Berufsausbildung

1. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die eigene Berufsausbildung oder ein Erststudium oder die Berufsausbildung beziehungsweise das Erststudium seines Ehegatten bis zu 4 000 €. Erfolgt die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder handelt es sich um eine zweite oder weitere Berufsausbildung, liegen Werbungskosten oder Betriebsausgaben vor. Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören nicht nur Lehrgangs- und Studiengebühren sowie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial, sondern auch Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, für ein häusliches Arbeitszimmer sowie Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei einer auswärtigen Unterbringung. Die Aufwendungen können nur soweit berücksichtigt werden, als sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anzusetzen wären. Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausbildung direkt nach Beendigung der Schulausbildung erfolgt. Zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.



**Ausnahme** Aufwendungen für die Allgemeinbildung (zum Beispiel Führerscheinklasse B beziehungsweise allgemeine Fremdsprachenkurse), die nicht als notwendige Grundlage für die Ausübung eines Berufes dient, sind keine Berufsausbildungskosten.

- Zuwendungen / Spenden**
2. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – siehe Seite 14). Mitgliedsbeiträge sind nur begünstigt, wenn sie an bestimmte Empfänger geleistet werden. Anstelle des nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berechneten Höchstbetrags kann der Steuerpflichtige, wenn es für ihn günstiger ist, den Höchstbetrag auch mit 4 % der Summe seiner gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berechnen. Können die in einem Jahr geleisteten Zuwendungen nicht vollständig berücksichtigt werden, wird der verbleibende Betrag von Amts wegen festgestellt und in den folgenden Jahren als Sonderausgabe berücksichtigt.
- Spenden an Stiftungen**
- Spenden, die in den Vermögensstock von Stiftungen des öffentlichen Rechts und bestimmten steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts geleistet werden, können in einem Zeitraum von 10 Jahren bis zu 1 Mio. € zusätzlich als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Zuwendungen an politische Parteien**
- Für Ausgaben an politische Parteien (Mitgliedsbeiträge und Spenden) wird bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % der geleisteten Ausgaben berücksichtigt. Diese Steuerermäßigung ist auf 825 € begrenzt (bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1 650 €). Übersteigen die Ausgaben 1 650 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 3 300 €), sind sie bis zur Höhe von weiteren 1 650 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 3 300 €) im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen**
- Auch für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen wird bei Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % der geleisteten Ausgaben berücksichtigt. Diese Steuerermäßigung ist wie bei politischen Parteien auf 825 € begrenzt (bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1 650 €). Voraussetzung ist, dass die unabhängige Wählervereinigung bei der letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass sie an der jeweiligen nächsten Wahl teilnehmen will. Ausgaben, die den Höchstbetrag von 1 650 € überschreiten (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3 300 €), sind – im Unterschied zu politischen Parteien – nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.



**Beachte** Die Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen grundsätzlich durch entsprechende Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) nachgewiesen werden.

Näheres zur steuerrechtlichen Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen entnehmen Sie bitte der Broschüre »Steuertipps für gemeinnützige Vereine«.

**Ehegatten-  
Unterhalt**

3. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zur Höhe von 13 805 € im Kalenderjahr (sogenanntes Realsplitting), wenn der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Geber dies mit Zustimmung des im Inland lebenden Empfängers beantragt. Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen sind beim Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtig (siehe Seite 66). Lebt der Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island), sind die Unterhaltsaufwendungen beim Geber nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Besteuerung dieser Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

**Schulgeld**

4. 30 % des Schulgeldes (ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens 5 000 €, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder ein überwiegend privat finanzierten Schule zu entrichten hat. Die Schule muss ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island), haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder auf einen solchen Abschluss ordnungsgemäß vorbereitet. Begünstigt ist auch der Besuch einer deutschen Schule im Ausland.

- Kinderbetreuungs-**  
**kosten**
5. Zwei Drittel der Aufwendungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, jedoch höchstens 4 000 € je Kind. Zu den Voraussetzungen siehe Seite 47.
- Sonderausgaben-**  
**Pauschbetrag**
6. Für die sonstigen Sonderausgaben wird ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Pauschbetrag auf 72 €. Angaben zu den sonstigen Sonderausgaben sind also immer dann erforderlich, wenn sie den Pauschbetrag übersteigen.

Pauschbetrag und tatsächlich entstandene höhere Aufwendungen führen in den Eingangsbeispielen (Pauschbetrag – siehe Seite 10) zu folgenden Ergebnissen:

<b>Beispiel</b>	<b>tatsächliche Aufwendungen</b>	<b>Beispiel 1</b> (Herr Nägele, ledig)		<b>Beispiel 2</b> (Familie Lehbruck, verheiratet)	
	– Kirchensteuer	380 €		4 €	
	– Kirchensteuererstattung	– 80 €	300 €	– 0 €	4 €
	– Spenden		<u>100 €</u>		100 €
	– Kinderbetreuungskosten				<u>1 000 €</u>
	– Summe der sonstigen Sonderausgaben		<b>400 €</b>		<b>1 104 €</b>
	Pauschbetrag		36 €		72 €

## Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die ähnlich wie Sonderausgaben insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müs-

**zwangsläufig**

sen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn

**außergewöhnlich**

bei einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands anfallen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art und außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

## Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Dies sind beispielsweise Ausgaben, die durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperbehinderung, Todesfall, Unwetterschäden und Ehescheidung entstehen, soweit die Ausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Versicherungen, Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen) ersetzt werden. Nachfolgend werden die für Familien bedeutendsten außergewöhnlichen Belastungen erläutert.

### Krankheitskosten

Zu den Krankheitskosten gehören vor allem Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung sowie der Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, Krankenhauskosten, Kosten von Hilfsmitteln (zum Beispiel Einlagen, Brillen, Hörgeräte) sowie Aufwendungen für Arznei-, Heilmittel und Zahnersatz. Auch Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn der behandelnde Krankenhausarzt durch Attest bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Linderung oder Heilung einer bestimmten Krankheit entscheidend beiträgt.



**Ausnahme** Aufwendungen für Diätverpflegung können jedoch grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.



**Nachweis** Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können jedoch in der Regel nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn ihre Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend.

#### **Kurkosten**

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kurkosten (hierzu gehören auch Klima- und Vorsorgekuren sowie Kuren von Kindern) als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Kur durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und sich der Steuerpflichtige am Kurort unter ärztliche Behandlung begibt. Dem amtsärztlichen Attest gleichgestellt sind eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten die von Beihilfestellen der Behörden gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die Notwendigkeit der Kur anerkannt worden ist.



**Beachte** Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen abzugsfähig, wie sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden. Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden.

#### **Körperbehinderung/Pflegebedürftigkeit**

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung beziehungsweise wegen Pflegebedürftigkeit sind in der Broschüre »Steuertipps für Menschen mit Behinderung« enthalten.

#### **Beerdigungskosten**

Beerdigungskosten für Angehörige sind Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem Nachlass beglichen werden müssen, soweit dieser ausreicht. Beim Erben

liegt daher nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung vor, als die Beerdigungskosten den Wert des Nachlasses einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen übersteigen; Leistungen aus der Sterbegeldversicherung sind abzusetzen, soweit sie auf die eigentlichen Bestattungskosten entfallen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Ehegatten trägt.

Berücksichtigt werden nur die Kosten, die mit der Beerdigung unmittelbar zusammenhängen (zum Beispiel Kauf einer Grabstätte oder Doppelgrabstätte, Kosten für den Sarg, für Blumen, Kränze, Todesanzeigen). Die Kosten für die Trauerkleidung, die Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten für die Teilnahme an der Beerdigung sowie die Grabpflege sind nicht abzugsfähig.

### Ehescheidung

Als außergewöhnliche Belastungen sind die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten eines Scheidungsprozesses abzugsfähig (sogenannter Zwangsverbund nach § 623 Abs. 1 ZPO). Hierzu gehören insbesondere: die Prozesskosten für die Scheidung, Kosten für die Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind und des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils, die Entscheidung über die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern und dem Ehegatten, sowie die Regelung des Versorgungsausgleichs. Aufwendungen für die Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens sind dagegen nicht abzugsfähig. Das gilt unabhängig davon, ob die Eheleute die Vermögensverteilung selbst regeln oder die Entscheidung dem Familiengericht übertragen.

### Zumutbare Belastung

Der Steuerpflichtige muss allerdings einen gewissen Teil der Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art selbst tragen, indem diese um die zumutbare Belastung gekürzt werden. Sie richtet sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte – siehe Seite 14), nach dem Familienstand und nach der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder.

## Beispiel

Die <b>zumutbare Belastung</b> beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis <b>15 340 €</b>	<b>15 341 €</b> bis <b>51 130 €</b>	über <b>51 130 €</b>
	in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte		
bei Steuerpflichtigen ohne Kinder, bei denen die Einkommensteuer – nach der Grundtarif – nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	5 % 4 %	6 % 5 %	7 % 6 %
bei Steuerpflichtigen mit – einem Kind oder zwei Kindern – drei oder mehr Kindern	2 % 1 %	3 % 1 %	4 % 2 %

Beim Steuerpflichtigen werden die Kinder berücksichtigt, für die er Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat (siehe Seite 37 ff.).

## Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Diese Aufwendungen werden ebenfalls nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigt. Allerdings erfolgt keine Kürzung um die zumutbare Belastung.

### Unterhaltsaufwendungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person (Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie verwandte Angehörige wie zum Beispiel Kinder, Enkel, Eltern), für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, so werden diese auf Antrag bis zu 7 680 € im Kalenderjahr (Unterhaltshöchstbetrag) anerkannt. Entsprechendes gilt bei Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in Haus-

**Unterhalts-  
höchstbetrag**

haltsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen lebenden Verwandten und Verschwägerten, da bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen regelmäßig gekürzt oder nicht gewährt werden.

**unschädliches  
Vermögen**

Die unterhaltene Person darf allerdings kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen. Als geringes Vermögen ist ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15 500 € anzusehen. Vermögensgegenstände, deren Veräußerung eine Verschleuderung bedeuten würde, die für den Unterhaltsempfänger einen besonderen persönlichen Wert haben, die zum Hausrat des Unterhaltsempfängers zählen und ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Unterhaltsempfänger ganz oder teilweise bewohnt wird, bleiben hierfür außer Betracht. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Unterhaltshöchstbetrag von 7 680 € (ab 2010: 8004 € um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € (anrechnungsfreier Betrag) übersteigen (Einkunftsarten – siehe Seite 11). Als Bezüge kommen Einnahmen oder Zuwendungen in Betracht, die nicht steuerlich erfasst werden, zum Beispiel steuerfreie Einnahmen, der über den steuerpflichtigen Anteil hinausgehende steuerfreie Rentenbetrag oder der steuerfreie ausgeschöpfte Sparer-Freibetrag beziehungsweise Versorgungs-Freibetrag (einschließlich Zuschlag). Der Unterhaltshöchstbetrag vermindert sich außerdem um Zuschüsse, die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen wurden, nicht jedoch um darlehensweise gewährte Leistungen (zum Beispiel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG). Verbleibt bei der Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte und Bezüge ein anrechnungsfreier Betrag (maximal 624 €), so kann dieser nicht auf die Zuschüsse übertragen werden.

**anrechnungsfreier  
Betrag**

Bei den Einkünften sind die Werbungskosten (gegebenenfalls die Werbungskosten-Pauschbeträge beziehungsweise der Arbeitnehmer-Pauschbetrag) oder die Betriebsausgaben sowie die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die unvermeidbaren Beiträge eines Beihilferechtigen zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder die Beiträge als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Bei den Bezügen und Zuschüssen wird eine Kostenpauschale von 180 € im Kalenderjahr abgesetzt.

**Beispiel**

Herr Fragstein ist vermögenslos und bezieht seit dem Jahr 2007 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt 6300€. Sein Sohn Manuel bezahlt die monatliche Miete von 400€ und unterstützt ihn somit mit 4800€ im Jahr. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 54%.

Für das Jahr 2008 ergibt sich folgende Berechnung:

- Besteuerungsanteil der Rente (54% von 6300€)	3402€	
- abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102€	
- Einkünfte des Vaters	<b>3300€</b>	3300€
- steuerlich nicht zu erfassender Teil der Rente (6300€ - 3402€)	2898€	
- abzüglich Kostenpauschale	- 180€	
- Bezüge des Vaters	<b>2718€</b>	2718€
- Einkünfte und Bezüge des Vaters		<b>6018€</b>
- anrechnungsfreier Betrag		- 624€
- anzurechnen sind		<b>5394€</b>
- auf den Unterhaltshöchstbetrag		7680€
		- 5394€
- nach Anrechnung verbleiben		<b>2286€</b>

Von den Unterhaltszahlungen an seinen Vater in Höhe von insgesamt 4800€ kann der Sohn Manuel im Jahr 2008 insgesamt 2286€ steuermindernd geltend machen.

**anteilige Kürzung**

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur den zeitanteiligen Unterhaltsbetrag der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

**Beispiel**

Frau Otte unterstützt ihren 30-jährigen Sohn Tobias von Januar bis Mai mit monatlich 350€, weil er vermögenslos ist und in dieser Zeit über keinerlei Einkünfte oder Bezüge verfügt. Ab Juni des Kalenderjahres bezieht Tobias einen Arbeitslohn von monatlich 1500€, so dass Frau Otte ihn nicht mehr unterstützt. Für Tobias haben weder Frau Otte noch ein anderer Angehöriger Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

- Unterhaltszahlungen	5 × 350 €	= 1750 €
- Kürzung des Höchstbetrages von 7680 € auf $\frac{5}{12}$		= 3200 €

Der ermäßigte Höchstbetrag von 3200 € wird durch den ab Juni bezogenen Arbeitslohn nicht gemindert. Frau Otte kann die tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsaufwendungen von 1750 € abziehen.



**Beachte** Kommen für den Unterhalt mehrere Personen auf, ist der errechnete Betrag im Verhältnis der einzelnen Unterhaltszahlungen aufzuteilen.

**Unterhalt  
an Personen  
im Ausland**

Für Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, die weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt die generelle Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen werden gegebenenfalls der Unterhaltshöchstbetrag von 7680 € und der anrechnungsfreie Betrag von 624 € auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise  $\frac{3}{4}$  des Betrags gemindert. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für den Nachweis der Aufwendungen. So muss beispielsweise für Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland, die nach dem 1.1.2007 geleistet werden, zwingend eine vollständig ausgefüllte und übersetzte Unterhaltserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster als Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit der unterstützten Person vorgelegt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

### Sonderbedarf für Berufsausbildung

Steuerpflichtige, denen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes entstehen, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben, können 924 € zur Abgeltung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (früher Ausbildungsfreibetrag) beantragen.

**Höchstbetrag**

Der Freibetrag vermindert sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsaus-

**anrechnungsfreier Betrag** bildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 1848 € (anrechnungsfreier Betrag) im Kalenderjahr übersteigen. Der Freibetrag vermindert sich außerdem um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse, nicht jedoch um darlehensweise gewährte Leistungen (zum Beispiel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG). Ein bei der Ermittlung der auf den Freibetrag anzurechnenden Einkünfte und Bezüge nicht vollständig ausgeschöpfter Betrag des anrechnungsfreien Betrags von 1848 € kann nicht auf die hiernach anzusetzenden Zuschüsse übertragen werden.

Die Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes erfolgt wie bei der Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen (siehe Seite 31/32).

**Kinder im Ausland** Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, gilt die Einschränkung, dass die Aufwendungen nur abgezogen werden können, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In solchen Fällen werden gegebenenfalls der Freibetrag sowie der anrechnungsfreie Betrag auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise  $\frac{3}{4}$  des Betrags gemindert.

**anteilige Kürzung** Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich der Freibetrag und der anrechnungsfreie Betrag um je  $\frac{1}{12}$ . Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Höchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur den zeitanteiligen Freibetrag der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

**Beispiel**

Regina Vogler ist 19 Jahre alt, sie studiert in den Monaten Januar bis Oktober und erhält pro Monat 60 € Ausbildungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln. Nachdem sie ihre Berufsausbildung abgeschlossen hat, bezieht sie ab November monatlich 1500 € Arbeitslohn.

Dem Vater von Regina Vogler entstehen für die Berufsausbildung seiner auswärtig untergebrachten Tochter Kosten, für die er folgenden Freibetrag in seiner Steuererklärung ansetzen kann:

- Kürzung des Höchstbetrags von 924 € auf $\frac{10}{12}$		770 €
- Anzurechnende Ausbildungsbeihilfe (10 × 60 €)	600 €	
- abzüglich Kostenpauschale	- 180 €	
	<u>420 €</u>	- 420 €
		<u>350 €</u>

Der zu berücksichtigende Freibetrag von 350 € wird durch den ab November bezogenen Arbeitslohn nicht gemindert.



**Beachte** Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Freibetrag, kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden.

### Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen dadurch erwachsen, dass er in seinem Haushalt für die Erledigung von häuslichen Arbeiten (zum Beispiel putzen, kochen, waschen, einkaufen) eine Hilfe im Haushalt beschäftigt, konnten bis zum Jahr 2008 auf Antrag bis zur Höhe von 624 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn

- der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein steuerlich zu berücksichtigendes, zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (siehe Seite 30), krank ist.

#### Höchstbetrag

#### erweiterter Höchstbetrag

Der Betrag von 624 € erhöhte sich auf 924 €, wenn eine der oben genannten Personen hilflos (im Sinne des § 33b EStG) oder schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 war.



**Nachweis** Die Hilflosigkeit war durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen »H«, durch einen Bescheid des Versorgungsamtes mit den entsprechenden Feststellungen oder durch Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Falls ein Behinderungsgrad von 50 vorlag, diente ein Bescheid des Versorgungsamtes als Nachweis.



### Beachte

- Eine Hilfe im Haushalt konnte auch nur stundenweise beschäftigt werden.
- Die jeweiligen Höchstbeträge konnten insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.
- Der Höchstbetrag ermäßigte sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht vorlagen, um ein Zwölftel.
- Soweit die Aufwendungen höher waren als 624 € bzw. 924 € konnte für den übersteigenden Teil der Aufwendungen eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

**ab 2009** Der Abzug von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt als außergewöhnliche Belastungen wurde zum 1. 1. 2009 gestrichen. Für diese Aufwendungen kann deshalb seit dem 1. 1. 2009 nur noch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Einzelheiten zu dieser Steuerermäßigung können Sie dem Aktuellen Tipp des Finanzministeriums entnehmen:

[www.fm.baden-wuerttemberg.de](http://www.fm.baden-wuerttemberg.de)

> Publikationen > Aktuelle Tipps > »Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen«

## Einkommen

Zur Ermittlung des Einkommens sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (außergewöhnliche Belastungen – siehe Seite 26).

## Kinder

### Allgemeines

Das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden alternativ gewährt. Im Laufe des Jahres wird in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen, ob das Kindergeld zur verfassungsrechtlich geforderten Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend war. Falls nicht, werden – unter Anrechnung des Kindergeldes – die steuerlichen Freibeträge für Kinder gewährt. Hierdurch wird zum einen der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und zum anderen der besonderen Leistung der Familie für die Gesellschaft Rechnung getragen.

## Kindergeld

Im Folgenden ein kurzer Überblick mit den wichtigsten Fragen zum Thema Kindergeld. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit.

### Für welche Kinder erhält man Kindergeld?

#### Voraussetzungen

Kindergeld wird regelmäßig nur für Kinder gewährt, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (zur Zeit Liechtenstein, Norwegen und Island).

Für Kinder, die außerhalb der aufgeführten Staaten leben, erhält der Kindergeldberechtigte nur dann Kindergeld, wenn

- er nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Kinder in seinem Haushalt leben
- sich aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat ein – gegebenenfalls gekürzter – Kindergeldanspruch ergibt. Zur Zeit sind dies: das Königreich Marokko, die Schweizer Eidgenossenschaft, die Republik Türkei und die Tunesische Republik sowie die Nachfolgestaaten der Republik Jugoslawien – Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro und Serbien), Kroatien, Republik Mazedonien und Slowenien.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten verwandte Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Pflegekinder und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ein angenommenes (adoptiertes) Kind oder ein Pflegekind wird vorrangig bei den Adoptiveltern oder Pflegeeltern berücksichtigt. Dadurch ist eine Doppelberücksichtigung von Pflegekindern und von angenommenen Kindern in Fällen der Erwachsenenadoption nicht möglich.

#### volljährige Kinder

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für volljährige Kinder, deren eigene Einkünfte und Bezüge nicht mehr als 7680 € (ab 2010: 8004 €) im Kalenderjahr betragen, wird Kindergeld weitergezahlt:

1. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist.

2. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es
  - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.
  - ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst im Rahmen des Programms »Jugend in Aktion«, einen Freiwilligendienst aller Generationen i. S. d. § 2, Abs. 1 a SGB VII, einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14 b Zivildienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst »weltwärts« leistet.
  - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet – entsprechendes gilt für andere Zwangspausen (zum Beispiel vor und nach der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz).
3. bei Vollendung des 21. oder 25. Lebensjahres, wenn das Kind
  - den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat oder
  - sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
  - eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes und diesem gleich gestellten Dienste ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Das gilt nicht für Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder die einen der Freiwilligendienste leisten.
4. unabhängig vom Alter des Kindes, wenn es aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. (Ist die Behinderung vor dem 1. 1. 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.)

Ein Kind ist regelmäßig außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es eigene Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7 680 € (ab 2010: 8 004 €) im Kalenderjahr hat; dieser Betrag erhöht sich um den maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag, wenn der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes nicht in Form des Einzelnachweises nachgewiesen wird (wie zum Beispiel die Kosten der Unterkunft bei vollstationärer Heimunterbringung.)



**Beachte** Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgang 1982), werden noch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und Kinder, die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge 1980 und 1981), werden noch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt. Die Einschränkung auf das 25. Lebensjahr gilt demnach erstmals für den Geburtsjahrgang 1983. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre zuständige Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit.

### Was zählt zu den eigenen Einkünften und Bezügen bei volljährigen Kindern?

#### Einkünfte des Kindes

Als Einkünfte des Kindes werden die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Einkünfte (siehe Seite 11) angesetzt. Hierbei sind insbesondere die tatsächlichen Werbungskosten/Betriebsausgaben oder der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Versorgungs-Freibetrag (einschließlich Zuschlag) beziehungsweise die Werbungskosten-Pauschbeträge und der Sparer-Freibetrag sowie die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, die unvermeidbaren Beiträge eines Beihilfeberechtigten zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder die Beiträge als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

#### Bezüge des Kindes

Als Bezüge des Kindes werden die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigten Beträge erfasst, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung des Kindes bestimmt oder geeignet sind. Als solche kommen zum Beispiel in Betracht:

- Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit)

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- der den steuerpflichtigen Teil einer Rente übersteigende Rentenbetrag (zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung)
- pauschal versteuerter Arbeitslohn
- die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- der bei der Einkunftsermittlung zu berücksichtigende Versorgungs-Freibetrag (einschließlich Zuschlag) und der Sparer-Freibetrag
- die nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfrei bleibenden Einnahmen.

**besondere  
Ausbildungs-  
zwecke**

Außer Betracht bleiben jedoch zum Beispiel Bezüge, mit denen ein individueller Sonderbedarf des Kindes (zum Beispiel für besondere Ausbildungszwecke oder wegen einer Behinderung) abgedeckt wird; entsprechendes gilt auch für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Bei den Bezügen kann ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für das Kalenderjahr eine Kostenpauschale von 180 € abgezogen werden.

**Kostenpauschale**

**anteilige Kürzung**

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vor (zum Beispiel Abschluss der Berufsausbildung), ermäßigt sich der Betrag von 7 680 € (ab 2010: 8 004 €) für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen an keinem Tag im Monat vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. Die Einkünfte und Bezüge, die auf diese Kalendermonate entfallen, sind nicht zu berücksichtigen.



**Beachte** Verzichtet ein Kind auf Teile der ihm zustehenden Einkünfte und Bezüge, so sind diese trotzdem in die Berechnung mit einzubeziehen.

**Kinder im Ausland**

Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland vermindern sich die maßgebenden Beträge entsprechend den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes um  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise  $\frac{3}{4}$ . Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge ist der amtlich festgestellte Mittelkurs der Währung an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Vorjahres maßgebend.

### Wer bekommt Kindergeld?

#### Kindergeld- berechtigte

Anspruch auf Kindergeld hat, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Ausländer, außer den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, sowie der Schweizer Eidgenossenschaft, haben grundsätzlich dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten. Sie müssen deshalb im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sein, wobei zu der Aufenthaltserlaubnis noch weitere Anhaltspunkte für einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt im Inland hinzu kommen müssen (zum Beispiel eine Erwerbstätigkeit). Ein dauerhafter Aufenthalt im Inland wird regelmäßig auch angenommen, wenn nach einem mindestens dreijährigen Aufenthalt im Inland eine gewisse Integration (auch in das Erwerbsleben) stattgefunden hat. Ist die Aufenthaltserlaubnis befristet oder hält sich der Ausländer nur vorübergehend (zum Beispiel für eine Ausbildung, als Au-Pair oder als Saisonarbeiter) im Inland auf, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit.

Kindergeld wird grundsätzlich nur an eine Person gezahlt. Erfüllen mehrere Personen für dasselbe Kind die vorgenannten Voraussetzungen, wird das Kindergeld an denjenigen ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in einen gemeinsamen Haushalt von mehreren Personen aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern wird Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt. Hat kein Berechtigter das Kind in seinen Haushalt aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind laufend Barunterhalt – gegebenenfalls den höheren Barunterhalt – zahlt. Abweichende Vereinbarungen der Berechtigten sind möglich und solange wirksam, bis sie schriftlich widerrufen oder geändert werden.

### Ausschluss von Kindergeld

Es wird kein Kindergeld bezahlt, wenn der Berechtigte oder eine andere Person für ein Kind

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (gegebenenfalls wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags vom Bruttobetrag zum maßgebenden Kindergeld gewährt) und diesen vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland erhält.
- dem inländischen Kindergeld vergleichbare Leistungen von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen erhält.

Gleiches gilt, wenn bei entsprechender Antragsstellung eine der aufgeführten Leistungen zu zahlen wäre.

Wird von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und ab 1. März 1999 von den Kantonen der Schweizer Eidgenossenschaft eine geringere Familienleistung gewährt, besteht ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zum deutschen Kindergeld.

### Höhe des Kindergeldes

Dem Berechtigten wird für jeden Kalendermonat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen für das einzelne Kind erfüllt sind, Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld beträgt ab dem 1. 1. 2009 monatlich

- 164 € für das erste und zweite Kind,
- 170 € für das dritte Kind und
- 195 € ab dem vierten Kind.

Bis zum Jahr 2008 betrug das Kindergeld 154 € monatlich für das erste, zweite und dritte Kind sowie 179 € monatlich ab dem vierten Kind.

### Wer zahlt das Kindergeld aus?

Außer für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst wird das Kindergeld immer von der Familienkasse bei der örtlichen Agentur für Arbeit ausgezahlt. Bei Arbeitnehmern im Öffentlichen Dienst wird das Kindergeld von der Bezüge zahlenden Stelle festgesetzt und ausgezahlt.

### Was ist zu veranlassen?

#### Antrag bei Familienkasse

Nach der Geburt des Kindes muss der Kindergeldberechtigte unter Vorlage der Geburtsurkunde im Original einen Antrag auf Kindergeld stellen. Außerdem hat der Kindergeldberechtigte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld für über 18 Jahre alte Kinder durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Zuständig ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk der Kindergeldberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes haben den Antrag an die Bezüge zahlende Stelle zu richten.



**Beachte** Der Kindergeldberechtigte muss Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse beziehungsweise der Bezüge zahlenden Stelle mitteilen.

### Freibeträge für Kinder

Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge für Kinder sind zwei Komponenten des Familienleistungsausgleichs und werden nur alternativ gewährt. Deshalb gelten für die steuerlichen Freibeträge für Kinder dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Gewährung des Kindergeldes. Wird demnach für ein Kind des Steuerpflichtigen Kindergeld gewährt, hat er grundsätzlich auch einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Da diese jedoch nur zum Ansatz kommen, wenn und soweit das Kindergeld zur Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreichend war, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder nicht in jedem Fall angesetzt.

**Höhe** Der Kinderfreibetrag beträgt 1 932 € (bis 2008: 1 824 €) je Elternteil und Jahr. Er dient zur Abgeltung des sächlichen Existenzminimums. Der Freibetrag

von 1 080 € je Elternteil und Jahr dient zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs des Kindes. Nach dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz hat jeder Elternteil grundsätzlich Anspruch auf die hälftigen Freibeträge (1 932 € und 1 080 €). Steht das Kind zu beiden Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, in einem Partnerschaftsverhältnis, erhöhen sich die Freibeträge auf 3 864 € und 2 160 €. In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige das Kind alleine adoptiert hat oder der andere Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, hat der Steuerpflichtige grundsätzlich Anspruch auf die erhöhten Freibeträge.

**anteilige Kürzung**

Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge nicht vorliegen, ermäßigen sich die Beträge um je ein Zwölftel.

**Kinder im Ausland**

Für ein Kind, das weder einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nicht nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, können die Freibeträge für Kinder nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. In diesen Fällen vermindern sich die Freibeträge um  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise  $\frac{3}{4}$ .

**Übertragung  
auf Stiefelternteil/  
Großeltern**

Auf Antrag können die Freibeträge für Kinder auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten (Stiefelternteil) oder Großeltern, können die Freibeträge für Kinder auch dann auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt wurde und dieser der Übertragung zustimmt. Die Übertragung der Freibeträge für Kinder, die mit einem beim Finanzamt erhältlichen besonderen Vordruck (Anlage K) zu beantragen ist, kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren oder erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden. Die Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Eine für zurückliegende Kalenderjahre oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung zur Übertragung der Freibeträge für Kinder kann nicht widerrufen werden.



**Beachte** Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefeltern- teil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – siehe Seite 72 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Seite 30 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – siehe Seite 33 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zu Ungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der alleinigen Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Seite 71) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

## Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

### Günstigerprüfung

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob anstelle des Kindergeldes für das einzelne Kind die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind. Dabei kommt die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder nur noch in den Fällen in Betracht, in denen das Kindergeld, auf das der Steuerpflichtige einen Anspruch hat, die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für das Kind nicht gewährleisten kann. Durch die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muss sich aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens (zu versteuerndes Einkommen – siehe Seite 10) eine höhere Steuerentlastung für den Steuerpflichtigen ergeben, als durch den Anspruch auf Kindergeld bislang erreicht wurde.

Im Regelfall (monatliche Zahlung des Kindergeldes nach inländischen Sätzen) kommt eine Günstigerprüfung nur für die ersten drei Kinder des Steuerpflichtigen in Betracht. In anderen Fällen (falls beispielsweise die Zahlung eines Kindergeldes nach ausländischen Sätzen erfolgt) ist diese Günstigerprüfung gegebenenfalls auch für weitere Kinder vorzunehmen.

### Hinzurechnung Kindergeld

Wird das Einkommen (Einkommen – siehe Seite 10) um halbe oder volle Freibeträge für Kinder gemindert, ist Kindergeld in entsprechendem Umfang (zur Hälfte oder in vollem Umfang) zur Einkommensteuer hinzuzurechnen. Keine Rolle spielt, welcher Person das Kindergeld tatsächlich ausge-

zahlt wurde. Entsprechendes gilt für Leistungen, die zum Ausschluss von Kindergeld (siehe Seite 43) führen.

Die Eheleute Lehmbruck (Beispiel 2, Seite 7) erhalten für ihre beiden Kinder Gertrud und Harry bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2008 keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld (je Kind monatlich 154 €) gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der vollen Freibeträge für ihre beiden Kinder mit 11 616 € ( $2 \times 5 808 \text{ €}$ ) würde sich die Steuer laut Splittingtarif nur um 876 auf 0 € vermindern. Die Gewährung des Kindergeldes mit insgesamt 3 696 € ( $154 \text{ €} \times 12 = 1 848 \text{ €} \times 2$ ) ist daher für die Eheleute Lehmbruck günstiger.

## Kinderbetreuungskosten

### Allgemeines

Für zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder können in bestimmten Fällen tatsächlich entstandene Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder wie Werbungskosten beziehungsweise als Sonderausgaben abgezogen werden.

### Begünstigter Personenkreis

#### Voraussetzungen

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 50) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. (Ist die Behinderung vor dem 1. 1. 2007 eingetreten, gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze.)
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, also dauerhaft in dessen Wohnung lebt und gemeldet ist oder mit seiner Einwilligung lediglich vorübergehend (zum Beispiel für eine Ausbildung) auswärtig untergebracht ist.
- der Steuerpflichtige erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert (Grad der Behinderung mindestens 20) oder krank ist.

Ohne weitere Voraussetzungen können Betreuungskosten für ein Kind, welches das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ein Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit des Steuerpflichtigen ist hier nicht erforderlich. Soweit die Betreuungskosten jedoch im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entstanden sind, sind sie vorrangig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.



### Beachte

- Bei zusammenlebenden Elternteilen können Betreuungskosten nur berücksichtigt werden, wenn bei beiden Elternteilen eine dieser Voraussetzungen (erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder krank) vorliegt.
- Aufwendungen zur Betreuung von Stiefkindern und Enkelkindern können nicht berücksichtigt werden.
- Die Krankheit muss innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben oder unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eingetreten sein.
- Wird die Erwerbstätigkeit oder die Ausbildung zum Beispiel durch Urlaub oder Arbeitslosigkeit unterbrochen, so können auch die während dieser Zeit entstandenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten.

### Was sind Kinderbetreuungskosten?

Kinderbetreuungskosten sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachleistungen), die der Steuerpflichtige als Entgelt für Dienstleistungen zur Betreuung seines Kindes aufwendet. Als Betreuung gilt nur die Behütung und Beaufsichtigung (persönliche Fürsorge). Anerkannt werden zum Beispiel Aufwendungen für

- die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesheimen, Kinderhorten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern oder Ganztagespflegestellen

persönliche  
Fürsorge

- die Unterbringung des Kindes in einer Ganztagesesschule oder einem Internat, soweit die Aufwendungen nicht auf Unterricht, Unterrichtsmaterial, Verpflegung oder Fahrtkosten entfallen
- die Beschäftigung von Kinderpflegern, Erziehern und Kinder-schwestern
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben.

Nicht abziehbar sind Aufwendungen für jede Art von Unterricht (zum Beispiel Schulgeld oder Fremdsprachenunterricht) und Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zum Beispiel Schreibmaschinen-, Stenografie- oder Computerkurse, Fahrschule, Tanzkurse) sowie Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Musik-, Sport-, Reit- und Tennisunterricht). Nicht berücksichtigt werden auch Aufwendungen für Jugendfreizeiten oder Sprachkurse im Ausland sowie Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Jugend- und Sportvereine.

#### Sachleistungen

Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (zum Beispiel Verpflegung des Kindes) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ein einheitliches Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen ist deshalb aufzuteilen, denn nur der Anteil für die Betreuung ist abziehbar.

#### Höhe der abziehbaren Aufwendungen

Die abziehbaren Aufwendungen sind für jedes Kind des Steuerpflichtigen gesondert zu ermitteln. Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen entstehen, können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4000€ je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit (siehe Seite 11) wie Betriebsausgaben und bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (siehe Seite 11) wie Werbungskosten abgezogen werden. Sie sind neben einer besonderen Betriebsausgabenpauschale beziehungsweise neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar. Sind die Betreuungskosten entstanden, weil der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert

#### Höchstbetrag

oder krank ist oder handelt es sich um Betreuungskosten für ein 3- bis 6-jähriges Kind, sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4000 € je Kind, als Sonderausgaben abziehbar.

**Aufteilung** Bei Elternteilen, die nicht zusammen veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen; es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

**keine anteilige Kürzung** Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln; auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt sind. Auch der Umstand, dass Betreuungskosten nicht regelmäßig geleistet werden, führt daher nicht zu einer zeitanteiligen Ermäßigung der Höchstbeträge. Liegen die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vor, weil zum Beispiel das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet, sind aber für das gesamte Jahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind die Betreuungskosten jedoch nur anteilig abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben. Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland vermindern sich die Höchstbeträge entsprechend den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes um  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$ .



**Nachweis** Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind auf Verlangen des Finanzamtes durch Vorlage einer Rechnung und eines Kontoauszuges über die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen. Barzahlungen und Barschecks werden nicht anerkannt. Als Rechnung gelten

- bei einem selbstständigen Dienstleister die erteilte Rechnung,
- bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der Arbeitsvertrag,
- der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren (zum Beispiel die Gebühren für Kindergarten, Kindertagesstätte oder Kinderhort).



**Beachte** Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes sind vorrangig als Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ist ein Abzug weder wie Betriebsausgaben oder Werbungs-

kosten noch als Sonderausgaben möglich, weil die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind, kann unter Umständen eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten zur Steuerermäßigung können Sie dem Aktuellen Tipp des Finanzministeriums entnehmen:

**[www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de)**

> Publikationen > Aktuelle Steuertipps > »Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen«

## Zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ist der Betrag, der als Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer dient. In unserem Beispiel 2 – Familie Lehmbruck – (zu versteuerndes Einkommen – siehe Seite 10) ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 20 417 €.

## Tarif und Verfahren

### zur Ermittlung der Steuerschuld

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird die für das betreffende Jahr zu entrichtende Steuer – grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) – festgesetzt. Der Einkommensteuer unterliegen die auf Seite 11 genannten 7 Einkunftsarten. Das Steuerfestsetzungsverfahren wird regelmäßig durch die vom Steuerpflichtigen eingereichte Einkommensteuererklärung in Gang gesetzt. Nach Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt setzt dieses die Einkommensteuer durch den Steuerbescheid fest.

## Pflichtveranlagung

Arbeitnehmer werden nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zur Einkommensteuer veranlagt. Zur Veranschaulichung einige exemplarische Pflichtveranlagungsfälle, in denen der Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben muss:

- Entweder die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen sind (zum Beispiel Kapitalerträge, Renten- und Mieteinkünfte), beträgt mehr als 410 € oder die positive Summe der steuerfreien Einnahmen und Leistungen, die bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt werden müssen (sogenannter Progressionsvorbehalt), wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Konkursausfall-, Kranken-, Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, beträgt mehr als 410 €.
- Der Arbeitnehmer bezieht nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn.
- Beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn und einer von ihnen ist für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden oder es wurde bei Steuerklasse IV ein Faktor eingetragen.
- Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen (ausgenommen der Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene).
- Der Steuerpflichtige wird vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert.

## Antragsveranlagung

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, so ist eine Einkommensteuerveranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchzuführen. Die Antragsveranlagung ist auf die Erstattung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gerichtet, soweit diese die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahressteuer übersteigt.

Der Antrag auf Veranlagung ist auf dem amtlichen Vordruck (Einkommensteuererklärungsvordruck) beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die bisher geltende Antragsfrist von zwei Jahren wurde Ende 2007 gestrichen. Damit kann die Veranlagung innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren beantragt werden.

Einige exemplarische Antragsveranlagungen:

1. Der Steuerpflichtige beantragt die Einkommensteuerveranlagung, weil er mit einer Erstattung der zu viel bezahlten Lohnsteuer rechnet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn
  - nicht während des gesamten Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen wurde (zum Beispiel bei Ferienjobs oder Praktika),
  - die Höhe des Arbeitslohns geschwankt hat,
  - Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde.
2. Der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte beantragt eine getrennte Veranlagung.
3. Der Steuerpflichtige beantragt die Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Weitere Hinweise zur Pflichtveranlagung beziehungsweise Antragsveranlagung können Sie auch der »Anleitung zur Einkommensteuererklärung« entnehmen, die den amtlichen Erklärungsvordrucken beigelegt ist.

**zuständiges  
Finanzamt**

Örtlich zuständig für die Veranlagung ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnt. Bei mehreren Wohnsitzen wenden Sie sich bitte an eines der in Frage kommenden Finanzämter.

## Ehegattenveranlagung

Ehegatten, die beide zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres im Inland wohnen, also unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt

leben, können zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Im Jahr der Eheschließung können sie auch die besondere Veranlagung wählen.

### Zusammenveranlagung

Beantragen die Ehegatten eine Zusammenveranlagung oder beantragen sie weder eine getrennte noch eine besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung, werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengefasst und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Ehegatten gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Bei dieser in der Regel steuerlich günstigen Veranlagungsart wird die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif berechnet.

**Splittingtarif**

### Getrennte Veranlagung

Wird die getrennte Veranlagung von einem der Ehegatten oder von beiden beantragt, werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Das für jeden Ehegatten getrennt ermittelte zu versteuernde Einkommen wird nach dem Grundtarif besteuert. Die als Sonderausgaben abzuziehenden Beträge werden bei dem Ehegatten berücksichtigt, der sie geleistet hat. Die als außergewöhnliche Belastungen abzuziehenden Beträge werden zunächst für die Ehegatten einheitlich nach den für die Zusammenveranlagung geltenden Grundsätzen ermittelt und dann zur Hälfte bei jedem Ehegatten abgezogen, wenn sie nicht gemeinsam ein anderes Aufteilungsverhältnis beantragen.

**Grundtarif**

### Besondere Veranlagung

Die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung ermöglicht Ehegatten, im Jahr ihrer Heirat wie Unverheiratete besteuert zu werden. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall von Vorteil sein. Das für jeden Ehegatten getrennt voneinander ermittelte zu versteuernde Einkommen wird nach dem Grundtarif besteuert.

**Grundtarif**

## Steuer nach dem Grundtarif

### Grundfreibetrag

Der Steuertarif ist in fünf Tarifzonen aufgeteilt. In der ersten Tarifzone ist das zu versteuernde Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags in Höhe von 7 834 € (ab 2010: 8 004 €) steuerfrei (Nullzone). Daher fällt bei einem Allein-stehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 7 835 € (ab 2010: 8 005 €) Einkommensteuer an. Die zweite Tarifzone, in der das zu versteuernde Einkommen mit dem Eingangsteuersatz von 14% besteuert wird, reicht bis 13 139 € (ab 2010: 13 469 €). Die dritte Tarifzone reicht von 13 140 € (ab 2010: 13 470 €) bis 52 551 € (ab 2010: 52 881 €). Im Bereich dieser Progressionszone steigt der Steuersatz von 14% bis 42% an. Das zu versteuernde Einkommen ab 52 552 € bis 250 400 € (ab 2010: 52 882 € bis 250 730 €) fällt in die vierte Tarifzone mit einem Steuersatz von 42%. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 401 € (ab 2010: 250 731 €) erfolgt die Besteuerung mit 45%.

## Steuer nach dem Splittingtarif

Beim Splittingtarif, der insbesondere bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, angewendet wird (siehe Seite 54), beträgt die Einkommensteuer das zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des zu versteuernden Einkommens bei Anwendung des Grundtarifs ergibt. Da sich die fünf Tarifzonen des Grundtarifs beim Splittingverfahren verdoppeln (Grundfreibetrag: 15 668 €; zweite Tarifzone: 15 669 € bis 26 278 €; dritte Tarifzone: 26 279 € bis 105 102 €; vierte Tarifzone: ab 105 103 € bis 500 800 €; fünfte Tarifzone: ab 500 801 € – ab 2010: Grundfreibetrag: 16 008 €; zweite Tarifzone: 16 009 € bis 26 938 €; dritte Tarifzone: 26 939 € bis 105 762 €; vierte Tarifzone: 105 763 € bis 501 460 €; fünfte Tarifzone: ab 501 461 €), ist gewährleistet, dass Ehegatten nach ihrer Eheschließung grundsätzlich insgesamt keine höhere Steuer zu zahlen haben als vorher. Sind die Einkommen beider Ehegatten gleich hoch, so ist auch die Gesamtbelastung vor und nach der Eheschließung die gleiche. Bei unterschiedlich hohem Einkommen ergibt sich eine Steuerentlastung, die um so größer ist, je weiter die Einkommen beider Ehegatten auseinander liegen. Das Splittingverfahren bewirkt somit, dass bei zusammenveranlagten Ehegatten das zu versteuernde Einkommen gleich-

## Einkommen- und Lohnsteuer bei Ehegatten und Ledigen

mäßig auf beide Ehegatten verteilt besteuert wird und damit in der Regel ein geringerer Steuersatz erreicht werden kann.

Deutlich wird dies beim Vergleich der durchschnittlichen Steuerbelastung eines fiktiven zu versteuernden Einkommens von 30 000 € im Jahr 2009:

	<b>Grundtarif</b>	<b>Splittingtarif</b>
Zu versteuerndes Einkommen	30 000 €	30 000 €
Steuerschuld	5 698 €	2 922 €
Durchschnittliche Steuerbelastung	18,98 %	9,74 %

Der Splittingtarif wird in folgenden Fällen angewendet:

- bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden,
- bei verwitweten Personen in dem Jahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt – vorausgesetzt die Ehegatten waren im Zeitpunkt des Todes beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben nicht dauernd getrennt gelebt,
- bei Steuerpflichtigen, deren Ehe beispielsweise durch Scheidung aufgelöst wurde, wenn der andere Ehegatte noch im Jahr der Auflösung der Ehe wieder heiratet.

In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei Ledigen, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die die getrennte Veranlagung oder für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung wählen, wird die Steuer nach dem Grundtarif berechnet.

### Anrechnung und Erstattung der bereits entrichteten Steuer

Auf die bei der Einkommensteuerveranlagung nach dem Grund- oder Splittingtarif ermittelte Steuerschuld eines Kalenderjahres werden die geleisteten

Einkommensteuer-Vorauszahlungen angerechnet. Angerechnet wird außerdem die bereits durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags, soweit diese auf Einkünfte entfallen, die bei der Veranlagung erfasst werden und deren Erstattung nicht beantragt oder bereits erfolgt ist. Übersteigt der Anrechnungsbetrag die tatsächliche Steuerschuld für ein Kalenderjahr, ergibt sich ein Erstattungsbetrag (Steuerschuld – siehe Seite 10).

### Steuerklassenwahl

Verheiratete Arbeitnehmer haben die Wahl zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen. Bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich im laufenden Kalenderjahr insgesamt der geringste Lohnsteuerabzug ergibt, können Sie unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse (Höhe des monatlichen Bruttoarbeitslohns gegebenenfalls gemindert um auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge) bei Ihrem Finanzamt erfragen oder dem Aktuellen Tipp des Finanzministeriums entnehmen:

[www.fm.baden-wuerttemberg.de](http://www.fm.baden-wuerttemberg.de)

> Publikationen > Aktuelle Tipps > »Steuerklassen«

#### Faktorverfahren ab 2010

Ab 2010 haben Ehegatten zusätzlich die Möglichkeit, durch einen beim Finanzamt zu stellenden Antrag das so genannte Faktorverfahren zu wählen. Anhand des auf der Lohnsteuerkarte zusätzlich zur Steuerklasse IV eingetragenen Faktors, der stets kleiner ist als 1, wird die Lohnsteuer des einzelnen Ehegatten unter Berücksichtigung der Steuerbelastung für das voraussichtliche gemeinsame Arbeitseinkommen berechnet.

#### Auswirkung der Steuer- klassenwahl

Die Wahl der Steuerklassenkombination wirkt sich nur auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs während des Kalenderjahres aus. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der endgültigen Jahressteuerschuld. Nachteile einer ungünstigeren Steuerklassenkombination werden also in jedem Fall bei der Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen.



**Beachte** Die Steuerklassenkombination kann sich allerdings auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld auswirken, da diese von dem zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen.

**Wechsel der  
Steuerklassen**

Ein Wechsel der Steuerklassen muss bei der Gemeinde beantragt werden, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dabei sind beide Steuerkarten vorzulegen. Ein Steuerklassenwechsel innerhalb des Jahres kann in der Regel nur einmal – spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres – beantragt werden. Die Änderung wird ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, wirksam.

## Lohnsteuer-Ermäßigung

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und der Lohnsteuerklasse, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreicht werden. Verwenden Sie hierzu die beim Finanzamt erhältlichen amtlichen Vordrucke »Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung« beziehungsweise »vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung« und legen Sie dem Vordruck Ihre Lohnsteuerkarte bei.

**amtliche  
Vordrucke**

**zuständiges  
Finanzamt**

Der Freibetrag wird auf Antrag von dem Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung nachgeht. Bei mehrfachem Wohnsitz gibt es besondere Regelungen. Wenden Sie sich bitte an eines der in Frage kommenden Finanzämter. Eingetragen werden jedoch nur bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen des Arbeitnehmers oder bestimmte Pauschbeträge.



**Ausnahme** Für Vorsorgeaufwendungen (siehe Seite 15) wird kein Freibetrag eingetragen. Diese werden bei der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die bereits in den Lohnsteuer-Berechnungsprogrammen der Arbeitgeber enthalten ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen können erst bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Höchstbetragsberechnung (siehe Seite 18/20) berücksichtigt werden.

Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen) und außergewöhnlicher Belastungen (ausgenommen der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) erfolgt nur, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € übersteigt. Verheiratete Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge beider Ehegatten zusammen mehr als 600 € betragen.

#### Antragsgrenze

600 €



**Beachte** Die Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Freibeträge wegen Förderung des Wohneigentums (zum Beispiel § 10e Einkommensteuergesetz) und wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte) ist ohne Beachtung einer Antragsgrenze zulässig.

#### Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs werden die Kinder vorrangig durch Zahlung des monatlichen Kindergeldes berücksichtigt. Aus diesem Grund wirken sich die Freibeträge für Kinder nicht auf die Berechnung der Lohnsteuer aus. Die Freibeträge für Kinder werden jedoch als Jahresbetrag (2904 € beziehungsweise 5808 €; ab 2009: 3012 € beziehungsweise 6024 €) bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Daher empfiehlt es sich, Kinder über 18 Jahre auf die Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen, falls die Voraussetzungen erfüllt sind (Kinder bis 18 Jahre werden bereits von der Gemeinde berücksichtigt).

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren entnehmen Sie bitte den »Hinweisen zur Lohnsteuerkarte«, die jeder Lohnsteuerkarte beigelegt sind oder der »Lohnsteuerfibel«, die jedes Jahr auf der Internetseite des Finanzministeriums zum Download zur Verfügung steht.

[www.fm.baden-wuerttemberg.de](http://www.fm.baden-wuerttemberg.de)

> Publikationen > Steuerratgeber > »Lohnsteuerfibel«

## Einkommensteuervorauszahlungen

Bezieht ein Steuerpflichtiger – gegebenenfalls neben seinem Arbeitslohn – weitere Einkünfte (zum Beispiel Mieteinkünfte, gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte, bestimmte Kapitalerträge) und ergibt sich bei der Veranlagung ein Nachzahlungsbetrag, so hat er für die voraussichtlich für das kommende Jahr entstehende Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember des Kalenderjahres an das Finanzamt zu entrichten. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 200 € (ab 2009: 400 €) im Kalenderjahr und 50 € (ab 2009: 100 €) für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die auf die Steuerschuld anzurechnenden Beträge, wie etwa die einbehaltene Lohnsteuer, werden vorher abgezogen. Die bei der Lohnsteuer-Ermäßigung zu beachtenden Regelungen, insbesondere die Antragsgrenze, gelten entsprechend.

### Betragsgrenzen

## Kirchensteuer

Bemessungsgrundlage für die von den Finanzämtern als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (2 904 € beziehungsweise 5 808 €; ab 2009: 3 012 € beziehungsweise 6 024 €) – unabhängig von der Dauer des Be-

**Kirchensteuersatz** rücksichtigungszeitraums des Kindes – ergeben würde. Der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg beträgt 8 %.

**Mindestkirchensteuer** Würde die festzusetzende Einkommensteuer der Eheleute Lehbruck (im Beispiel 2 auf Seite 10) unter Berücksichtigung der Freibeträge für zwei Kinder mit 11 616 € ( $2 \times 5 808 \text{ €}$ ) 0 € betragen, wäre als Kirchensteuer dennoch ein Betrag von 3,60 € festzusetzen (sogenannte Mindestkirchensteuer), da nach den bestehenden Regelungen diese Mindestkirchensteuer zu erheben ist, wenn eine Einkommensteuer (hier: 876 €) zu entrichten ist.

**Kirchensteuerschlüssel** Bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist auf der Lohnsteuerkarte der für die entsprechende Religionsgemeinschaft maßgebende Kirchensteuerschlüssel eingetragen. Anhand dieses Schlüssels behält der Arbeitgeber die Kirchensteuer ein und führt sie zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

## Solidaritätszuschlag

**Höhe** Auf die Einkommensteuer beziehungsweise die vom Arbeitgeber einzubehaltende und an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder für ein ganzes Kalenderjahr (2 904 € beziehungsweise 5 808 €, ab 2009: 3 012 € beziehungsweise 6 024 €) – unabhängig von der Dauer des Berücksichtigungszeitraums des Kindes – ergeben würde, wird seit 1995 der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Zuschlag beträgt 5,5%; höchstens jedoch 20 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze. Er enthält eine soziale Komponente in Form einer Nullzone. Danach wird bis zu einer jährlichen Steuerschuld von 972 € bei Alleinstehenden und 1 944 € bei zusammenveranlagten Ehegatten auf die Erhebung des Solidaritätszuschlags verzichtet (Freigrenze).

**Freigrenze** Für darüber liegende Beträge ist eine Gleitregelung gegeben. Der Solidaritätszuschlag unterliegt danach keiner Ermäßigung, wenn die Bemessungsgrundlage bei Alleinstehenden den Betrag von 1 340,69 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten den Betrag von 2 681,38 € überschreitet.

**Beispiel****Gleitregelung**

Die festzusetzende Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten beträgt 2 500 € in 2008. Der Solidaritätszuschlag berechnet sich wie folgt:

$$2\,500\text{ €} \times 5,5\% \qquad 137,50\text{ €}$$

höchstens jedoch 20% des Differenzbetrags zwischen Bemessungsgrundlage und Freigrenze

$$20\% \text{ aus } 556\text{ €} (2\,500\text{ €} - 1\,944\text{ €}) \qquad 111,20\text{ €}$$

Der Solidaritätszuschlag wird mit 111,20 € erhoben. Hierauf wird der im Steuerabzugsverfahren auf Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag sowie der auf die Einkommensteuervorauszahlungen erhobene Solidaritätszuschlag angerechnet.

Die Gleitregelung gilt sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als auch bei der Einbehaltung der Lohnsteuer mit entsprechenden Monats-, Wochen- beziehungsweise Tagesfreigrenzen. Die Höhe des einbehaltenen Solidaritätszuschlags muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung eintragen.

Da im Beispiel 2 auf Seite 10 die festzusetzende Einkommensteuer der Eheleute Lehmbruck unter Berücksichtigung der Freibeträge für zwei Kinder mit 11 616 € ( $2 \times 5\,808\text{ €}$ ) 0 € betragen würde, ist kein Solidaritätszuschlag festzusetzen.

## Einkommensteuer und Lohnsteuer bei Alleinerziehenden

### Beispiele und Berechnungsschema

#### Beispiel 1

Herr Nägele ist ledig und hat keine Kinder. Sein Bruttolohn beträgt 30 000 € im Kalenderjahr. Zur Arbeit fährt Herr Nägele mit dem eigenen Auto, seine Arbeitsstätte ist 25 km entfernt. Herr Nägele hat im Jahr 2008 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 351 € und Sparzinsen mit 1 251 € erhalten. Er hatte folgende Aufwendungen, die er in seiner Steuererklärung angibt:

– Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	2 985,00 €
– Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	2 985,00 €
– Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 307,50 €
– gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung) abzüglich der Kirchensteuer, die er mit dem letzten Steuerbescheid erstattet bekommen hat	379,76 € 80,00 €
– Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
– Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
– eine Spende	100,00 €
– Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung	
– Lohnsteuer	4 747,00 €
– Solidaritätszuschlag	261,08 €
– Kirchensteuer	379,76 €

#### Beispiel 2

##### Alleinstehend, mit Kindern

Frau Berthold lebt in den gleichen Einkommensverhältnissen wie Herr Nägele. Sie ist alleinstehend, hat jedoch zwei noch minderjährige Kinder unter 14 Jahren, die sie selbst erzieht. Für die Betreuung ihrer Kinder in der Zeit, in der sie arbeiten geht, entstehen Frau Berthold im Jahr 2008 Aufwendungen in Höhe von 4 800 €. Daneben hat Frau Berthold folgende Aufwendungen, die sie in ihrer Steuererklärung angibt:

- Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	2 985,00 €
- Arbeitgeberanteil Rentenversicherung (laut Lohnsteuerbescheinigung)	2 985,00 €
- Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (laut Lohnsteuerbescheinigung)	3 232,50 €
- gezahlte Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung)	216,48 €
- abzüglich der Kirchensteuer, die sie mit dem letzten Steuerbescheid erstattet bekommen hat	117,00 €
- Prämien für die Haftpflichtversicherungen (PKW + Privat)	500,00 €
- Kontoführungsgebühren (pauschal)	16,00 €
- eine Spende	100,00 €
- Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung	
- Lohnsteuer	4 354,00 €
- Solidaritätszuschlag	148,83 €
- Kirchensteuer	216,48 €

Sowohl Herr Nägele als auch Frau Berthold geben für das Kalenderjahr 2008 eine Steuererklärung ab, die das für sie zuständige Finanzamt in folgender Form bearbeitet:

**Berechnungs-  
schema**

Veranlagungszeitraum 2008	Beispiel 1 ledig Herr Nägele	Beispiel 2 alleinstehend Frau Berthold
<b>Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit:</b>		
- Bruttoarbeitslohn	<b>30 000 €</b>	<b>30 000 €</b>
- Werbungskosten		
- Fahrtkosten (Entfern.- Pauschale) 25 km × 0,30 € × 230 Tage	1 725 €	1 725 €
- Sonstiges (zum Beispiel Kontoführungsgebühr)	16 €	16 €
	<b>1 741 €</b>	<b>1 741 €</b>
Die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen den Arbeitnehmer- Pauschbetrag in Höhe von 920 € und sind daher voll anzusetzen.	- 1 741 €	- 1 741 €

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten abziehbar wie Werbungskosten (neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag) $4800\text{ €} \div 2 = 2400\text{ €}$ davon $\frac{2}{3} = 1600\text{ €}$ je Kind (der hälftige Höchstbetrag von $2000\text{ €}$ je Kind ist nicht überschritten) $1600\text{ €} \times 2 = 3200\text{ €}$	-	- 3200€
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen:</b>		
- Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	351 €	351 €
- Sparzinsen	1 251 €	1 251 €
	<b>1 602 €</b>	<b>1 602 €</b>
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 51 €	- 51 €
Sparerfreibetrag (750€/1500€; max. die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge, siehe Seite 12/13)	- 750 €	- 750 €
	<b>801 €</b>	<b>801 €</b>
	801 €	801 €
<b>Summe der Einkünfte:</b> (siehe Seite 14)	<b>29 060 €</b>	<b>25 860 €</b>
<b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:</b>		- 1 308 €
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	29 060 €	24 552 €
<b>Sonderausgaben:</b> (siehe Seite 15)		
Vorsorgeaufwendungen		
- eigene Versicherungsbeträge	(6 793 €)	(6 718 €)
- davon abziehbar nach neuem Recht (Höchstbeträge siehe Beispiel Seite 21/22)	- 2 456 €	- 2 456 €
sonstige Sonderausgaben		
- unbeschränkt abzugsfähig (zum Beispiel Kirchensteuer)	380 €	217 €
- abzüglich erstatteter Kirchensteuer im selben Jahr	- 80 €	- 117 €
- beschränkt abzugsfähig (zum Beispiel Spenden)	100 €	100 €

Summe/ mindestens Pauschbetrag (siehe Seite 26)	<b>400/36 €</b> – 400 €	<b>200/36 €</b> – 200 €
<b>Außergewöhnliche Belastungen:</b> (siehe Seite 27)		
<b>Einkommen:</b>	<b>26 204 €</b>	<b>21 896 €</b>
<b>Freibeträge:</b>		
Freibeträge für Kinder	–	–
<b>Zu versteuerndes Einkommen:</b>	<b>26 204 €</b>	<b>21 896 €</b>
<b>Steuer laut Grundtarif</b> (siehe unten)	4 631 €	3 375 €
<b>abzüglich einbehaltener Steuer</b>	– 4 747 €	– 4 354 €
<b>Erstattungsbetrag</b>	<b>116 €</b>	<b>979 €</b>

Der Vergleich der Beispiele zeigt, dass für Frau Berthold (Beispiel 2) grundsätzlich dieselben Besteuerungsregeln gelten wie für Herrn Nägele (Beispiel 1). In beiden Fällen werden die Steuerbeträge nach dem sogenannten Grundtarif (siehe Seite 55) ermittelt. Für Alleinerziehende gibt es allerdings eine Reihe spezieller Vergünstigungen, die den erhöhten finanziellen Lasten durch den Unterhalt und die Betreuung der Kinder einerseits sowie der Berufstätigkeit andererseits Rechnung tragen.

## Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Bei den steuerpflichtigen Einkünften zeigt die Gegenüberstellung zunächst keine Besonderheiten. Dies würde sich jedoch ändern, wenn Frau Berthold geschieden wäre oder dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben würde und im Jahr 2008 Unterhaltszahlungen erhalten hätte. Bei der steuerlichen Behandlung dieser Unterhaltsleistungen bestehen zwei Möglichkeiten: Real-splitting oder ein Abzug als außergewöhnliche Belastung.

## Realsplitting

Die empfangenen Unterhaltsleistungen (Bar- und Sachzuwendungen) müssen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als sonstige Einkünfte versteuert werden, wenn der Geber (Herr Berthold) dies beantragt und der Empfänger (Frau Berthold) hierzu ausdrücklich zustimmt (siehe auch Seite 25). Herr Berthold kann dann die Unterhaltsleistungen bei seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abziehen. Der Betrag der steuerpflichtigen Einnahmen (bei Frau Berthold) entspricht dabei demjenigen des Sonderausgabenabzugs (bei Herrn Berthold). Sowohl der Abzug als auch die Versteuerung ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 13 805 € begrenzt. Über diesen Betrag hinausgehende Unterhaltszahlungen führen weder beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen noch beim Geber zu abzugsfähigen Sonderausgaben oder zu einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung.

### Höchstbetrag

### Antrag und Widerruf

Der Antrag auf Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen als Sonderausgaben muss für jedes Kalenderjahr neu durch die entsprechenden Eintragungen in der Steuererklärung gestellt werden. Die Zustimmung des Unterhaltsempfängers auf der Anlage U gilt dagegen solange fort, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Soll die Zustimmung zum Beispiel für 2010 erstmals nicht mehr gelten, muss sie bis zum 31. 12. 2009 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Eine Rücknahme des Antrags (oder der Zustimmung) ist nicht möglich; auch dann nicht, wenn die Ehegatten dies gemeinsam beantragen oder wenn er nur zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte oder zur Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen gestellt wurde. Die Zustimmung kann allerdings auf einen niedrigeren Betrag als 13 805 € begrenzt werden. Dann kann der Geber nur diesen Betrag als Sonderausgaben abziehen und der Empfänger muss nur diesen Betrag versteuern. Für eine Betragserhöhung ist dann eine neue Zustimmung notwendig.

### Begrenzung

Die notwendige Zustimmung wird im Allgemeinen zu der Vereinbarung führen, dass der Unterhaltspflichtige dem Empfänger die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer ersetzt. Der Empfänger hat hierauf in der Regel einen Rechtsanspruch.



**Beachte** Das Realsplitting ist überwiegend für den Unterhaltspflichtigen von Vorteil, da die Steuerermäßigung beim Geber regelmäßig höher ist als die Ausgleichszahlung, die der Geber an den Empfänger zum Ausgleich der steuerlichen Nachteile aus der Versteuerung der Unterhaltsleistungen leisten muss. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das zu versteuernde Einkommen des Empfängers durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen bestimmte Einkommensgrenzen übersteigen kann, die Voraussetzung sind für die Gewährung von Vergünstigungen wie etwa Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder BAföG.

### Abzug als außergewöhnliche Belastung

Wird vom Realsplitting nicht Gebrauch gemacht, etwa weil der Geber (Herr Berthold) dies nicht beantragt oder der Empfänger (Frau Berthold) die Zustimmung verweigert, kann der Geber (Herr Berthold) die von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bis zu einem Höchstbetrag von 7 680 € (ab 2010: 8 004 € jährlich abziehen (siehe Seite 31). Die Unterhaltszahlungen müssen in diesem Fall vom Unterhaltsempfänger (Frau Berthold) nicht versteuert werden. Verfügt der Unterhaltsempfänger über weitere eigene Einkünfte und Bezüge, mit denen er seinen Unterhalt bestreitet, wird der Höchstbetrag des Unterhaltsleistenden um den Teil der Einkünfte und Bezüge des Empfängers gekürzt, der 624 € übersteigt (weitere Einzelheiten siehe Seite 31).

**Höchstbetrag**

## Kinder bei Alleinstehenden

Die Regelungen zum Kindergeld sind auf den Seiten 37 bis 51 ausführlich dargestellt und auf Alleinstehende entsprechend anzuwenden. Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 63) erhält für ihre beiden Kinder das volle Kindergeld (monatlich 154 € pro Kind; ab 2009: 164 € pro Kind) ausgezahlt, da sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen hat. Bei den Regelungen zu den steu-

erlichen Freibeträgen für Kinder gelten für Alleinstehende Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden.

## Kinderfreibetrag

### Halbteilungs- grundsatz

Es gilt grundsätzlich der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil für jedes Kind ein Kinderfreibetrag von 1 824 € (ab 2009: 1 932 €) zusteht. Ein voller Kinderfreibetrag von 3 648 € (ab 2009: 3 864 €) steht einem Elternteil zu, wenn

- der andere Elternteil verstorben ist (entsprechendes gilt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist) oder
- der andere Elternteil keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- der Steuerpflichtige das Kind allein adoptiert hat oder
- das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

## Übertragung des Kinderfreibetrags

### Voraussetzungen

Der einem Elternteil zustehende Anspruch auf einen Kinderfreibetrag kann auch auf andere Personen übertragen werden:

- Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung (Seite 53) nicht vor, weil das Elternpaar zum Beispiel nicht verheiratet ist oder während des ganzen Kalenderjahres dauernd getrennt lebt oder geschieden ist, wird auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt. Der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere

Elternteil ist grundsätzlich zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet. Dieser Elternteil kommt seiner durch gerichtliche Entscheidung, Verpflichtungserklärung, Vergleich oder anderweitig durch Vertrag, hilfsweise nach den von den Oberlandesgerichten als Leitlinien aufgestellten Unterhaltstabellen (zum Beispiel Düsseldorf Tabelle), festgelegten Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nach, wenn er sie zu mindestens 75 % erfüllt. Ist ein Elternteil nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, kann der ihm zustehende Kinderfreibetrag nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Besteht für keinen der beiden Elternteile eine Unterhaltsverpflichtung, weil das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, ist eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages ebenfalls nicht möglich.

- Der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag kann mit dessen Zustimmung auch auf den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben (Näheres siehe Seite 45).



### Beachte

- Wird der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen, wird damit auch automatisch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf übertragen.
- Durch die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den Stiefelternteil oder die Großeltern können sich bei den kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt der Freibeträge für Kinder abhängen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – siehe Seite 72 –, beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung – siehe Seite 29 –, beim Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung – siehe Seite 33 – und bei der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags), Änderungen zu Ungunsten des übertragenden Elternteils ergeben. Aus der alleinigen Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe unten) ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

## Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

### Halbteilungs- grundsatz

Auch hier gilt grundsätzlich der Halbteilungsgrundsatz, wonach jedem Elternteil ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 1 080 € zusteht. Der doppelte Freibetrag (2 160 €) steht einem Elternteil unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Kinderfreibetrag zu (siehe oben).

### Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

#### Voraussetzungen

Anders als beim Kinderfreibetrag ist die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht davon abhängig, ob der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht erfüllt. Eine Übertragung ist jedoch nur möglich, solange das Kind noch minderjährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt und gemeldet ist, kann den anteiligen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, ohne weitere Voraussetzungen auf sich übertragen lassen. Hierfür genügt ein Antrag auf der Anlage Kind zur Steuererklärung. Das heißt auf Antrag beim Finanzamt kann der Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, den doppelten Freibetrag in Höhe von 2 160 € in Anspruch nehmen.
- Außerdem kann auf Antrag der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – wie der Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (siehe auch Seite 45).

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 63) erhält für ihre beiden Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer keine Freibeträge für Kinder, weil die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung der zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für ihre Kinder bereits durch das gezahlte Kindergeld gewährleis-

tet ist. Bei der Berechnung der Einkommensteuer werden für Frau Berthold nur die hälftigen Freibeträge für Kinder und nur das hälftige Kindergeld angesetzt. Die andere Hälfte steht dem Vater der Kinder zu. Unter Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags von 1 824 € und eines Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs von 1080 € je Kind würde sich die Steuer laut Grundtarif nur um 1 558 € auf 1 817 € vermindern. Im Vergleich dazu hatte Frau Berthold im Jahr 2008 einen Kindergeldanspruch für ihre Kinder in Höhe von 1 848 € (je Kind 924 € jährlich). Die Gewährung des (hälftigen) Kindergeldes für ihre Kinder in Höhe von insgesamt 1 848 € ist daher für Frau Berthold günstiger.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Mit dem Wegfall des Haushaltsfreibetrags wurde zum 1. 1. 2004 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingeführt. Ziel des Entlastungsbetrags ist es, die höheren Kosten für die eigene Lebens- beziehungsweise Haushaltsführung von Alleinerziehenden abzugelten, die einen Haushalt nur mit ihren Kindern und keiner anderen erwachsenen Person führen, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 € wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte (Seite 12) abgezogen. Bei alleinerziehenden Arbeitnehmern, welche die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllen, wird der Entlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, indem die Lohnsteuer nach der günstigeren Steuerklasse II (statt I) einbehalten wird (so auch im Beispiel 2, Seite 63).

Höhe

Steuerklasse II

### Begünstigter Personenkreis

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ist, dass der Steuerpflichtige »alleinstehend« ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das er einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat. »Alleinstehend« in diesem Sinne sind Personen, die

»Alleinstehend«

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs erfüllen (also ledig, geschieden oder seit 1. 1. des Jahres dauernd

getrennt lebend sind oder der Ehegatte lebt im Ausland und ist deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig) oder

- verwitwet sind
- und die nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben.

### Wann liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor?

»Wirtschaften  
aus einem Topf«

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der Steuerpflichtige und die andere Person in einer gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften (»Wirtschaften aus einem Topf«). Es kommt nicht darauf an, ob nur eine gemeinsame Kasse besteht und die Güter des täglichen Bedarfs nur gemeinsam und aufgrund gemeinsamer Planung erworben werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige und die andere Person einander in besonderer Weise materiell (Unterhaltsgewährung) oder immateriell (Verwandtschaft, Fürsorge und Betreuung) verbunden sind. Es genügt eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft, bei der jedes Mitglied tatsächlich oder finanziell seinen Beitrag zur Haushalts- und Lebensführung leistet und an ihr teilnimmt (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von Wohnräumen, gemeinsamer Verbrauch von Lebensmitteln).

Haushaltsgemeinschaften sind demnach insbesondere gegeben bei:

- eheähnlichen Lebensgemeinschaften,
- eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- Wohngemeinschaften und
- nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei denen eine Ehegattenbesteuerung nicht in Betracht kommt (zum Beispiel deutsche Ehegatten von Angehörigen der NATO-Streitkräfte),
- im Haushalt lebenden volljährigen Kindern, für die der Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat.

Ist eine andere volljährige Person in der Wohnung des Steuerpflichtigen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, geht das Finanzamt zunächst vom Vorliegen einer schädlichen Haushaltsgemeinschaft aus. Diese Annahme kann jedoch vom Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt widerlegt werden.



### Ausnahme

- Eine Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigen Personen und Kindern, für die der Steuerpflichtige einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat oder die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst beziehungsweise einen davon befreienden Dienst leisten, ist unschädlich für die Gewährung des Entlastungsbetrags.
- Ebenfalls unschädlich ist eine Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, bei der eine der Pflegestufen I bis III des § 14 SGB XI festgestellt wurde oder die blind ist.
- Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften kann eine Haushaltsgemeinschaft nicht widerlegt werden.



**Beachte** Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 63) erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1 308 €, da sie alleinstehend ist, zwei zu berücksichtigende Kinder hat und in ihrem Haushalt keine weitere erwachsene Person lebt.

## Freibetrag für den Sonderbedarf für Berufsausbildung (früher: Ausbildungsfreibetrag)

Steuerpflichtige, denen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes entstehen, für das sie Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben, können für jedes in Frage kommende Kind einen Freibetrag für den Sonderbedarf für Berufsausbildung beantragen. Voraussetzung und Höhe des Freibetrages sind auf Seite 33/34 ausführlich dargestellt. Da der Freibetrag insgesamt nur einmal in voller Höhe abgezogen werden darf, wird er – wie der Kinderfreibetrag – dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie Eltern eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich jeweils nur zur Hälfte gewährt. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares kann die einem Elternteil zustehende Hälfte auf den anderen Elternteil übertragen werden.

**häufige  
Gewährung**

## Kinderbetreuungskosten

Frau Berthold hat in unserem Beispiel 2 (Seite 63) im Jahr 2008 für die Betreuung ihrer beiden Kinder 4 800 € aufgewendet; 3 200 € sind abzugsfähig (Kinderbetreuungskosten). Die genaue Berechnung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten finden Sie im Beispiel unten.

### Begünstigter Personenkreis

Unter den auf Seite 47 ausgeführten Voraussetzungen können nicht nur Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern auch Alleinstehende Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben, wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben abziehen. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Höchstbeträgen und zum Begriff der Kinderbetreuungskosten entnehmen Sie bitte den dort enthaltenen Ausführungen.

#### Alleinstehend

Alleinstehend sind neben unverheirateten Personen (ledig oder geschieden) auch verheiratete Steuerpflichtige, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland lebt und deshalb nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.



**Beachte** Bei Elternteilen, die nicht zusammen veranlagt werden, kann jeder von beiden seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen; es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung. Die Höchstbeträge sind nicht zu zwölfteln; auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt sind.

#### Beispiel

Frau Berthold (Beispiel 2, Seite 63) hat für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten im Jahr 2008 insgesamt 4 800 € (12 × 400 €) aufgewendet. Die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten stellt sich wie folgt dar:

- nachgewiesene Kinderbetreuungskosten	4 800 €
- pro Kind	2 400 €
- davon $\frac{2}{3}$	1 600 €

(Der hälftige Höchstbetrag von 2 000 € je Kind ist nicht überschritten.)

maximal abzugsfähig pro Kind

1 600 €

Frau Berthold kann insgesamt 3 200 € ( $2 \times 1 600 \text{ €}$ ) erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten geltend machen.













- Herausgeber** Finanzministerium Baden-Württemberg,  
Neues Schloss, 70173 Stuttgart
- Gestaltung** L2M3 Kommunikationsdesign GmbH, Stuttgart
- Fotografien** Staatsministerium Baden-Württemberg, Fotostudio Thoma, Waldkirch

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Jahr 2009.

